Germ.sp. 4° 264 h

R

Germ. spec. 264^{h}

Refutation

Eines Edlen Ehrnvesten Rahts deß Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg

Gründliche

REFUTATION,

Einer mit vielen Lästerungen angefüllten so genannten

INFORMATION,

Wie es vmb das Kaiserliche Postwesen in gedachter Stadt Nürnberg beschaffen.

Sambt beständigem Beweiß / daß ein löblicher Magistrat daselbst / bißhero aller Orten warhafften Bericht davon erstattet / vnd ihre alte Gerechtsam rechtmässig gesucht.

Æquum quod est, æquum manet,
Æquum manebit, hoc probet
constans amator æqui.

Nürnberg,

Bey Jeremia Dümlern.

Im Jahr Christi 1649.

Bayerische Staatsbibliothek München

Novell. 2. Cap. 5.

Æqualitatis & Justitiæ sumus amatores.

Novell. 96. in pr.

Calumniam odimus, & omnem tergiversationem aversamur.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I. N. D. N. J. C.

ES ist in diesem Monat Julio/ eine gedruckte Schartecken nach Nürnberg kommen/ vnd daselbst bey etlichen fürnehmen Herren Abgesandten / so dieser Zeit dem Reichskundigen Executions-Convent beywohnen / eingeschleicht worden / mit diesem scheinbaren Titul: **Warhafftige vnd nothwendige Information, wie es vmb das Kaiserl. Postwesen in deß Heil. Reichs Stadt Nürnberg beschaffen; sampt klarem Beweiß/ daß E. E. Magistrat daselbst/ es ohne allen Berechtigten Fug anfechte/ auch aller Orten bißhero einen vngleichen Bericht davon erstattet habe/ ꝛc. Gedruckt im Monat Julio/ deß Jahrs Christi/ 1649.**

Wie nun der Autor, in dem Er auß bösem Gewissen / das Liecht scheuet / weder seinen / noch deß Druckers / noch der Stadt Namen/ da es gedruckt worden/ beygefügt: Also gibt Er damit an Tag/ vnd bezeuget im Werck / daß Er vnter die jenigen Paßquillanten gehöre/ davon in den heilsamen Reichssatzungen vnterschiedlich versehen/ daß selbige im Römischen Reich keines Wegs sollen geduldet / sondern nechst confiscir: vnd Einziehung dergleichen Schmähschrifften / da

weder deß Autoris, noch deß Druckers/ noch deß Orts Namen beyge- fügt/ zu gehöriger Straff gezogen werden: Als in dem Reichsabschied zu Nürnberg Anno 1524. §. Als auch vielgedachte/ ꝛc. vers. Dazu daß eine jede Obrigkeit ꝛc. deßgleichen in dem Reichsabschied zu Augspurg Ann. 1530. §. Vnd nach dem durch die vnordenliche/ ꝛc. vnter andern mit diesen Worten: Vnd wo der Dichter/ Drucker/ oder Verkauffer solche Ordnung vnd Gebot überfahre/ sol er durch die Obrigkeit/ darunter er gesessen oder betretten/ nach gelegenheit an Leib vnd Gut gestrafft werden: Mit dem ernstlichen Verbot/ daß dergleichen Schmähschrifften weder öffentlich noch heimlich gedruckt/ oder feil gehabt werden sollen. Ferner in dem Reichsabschied zu Regenspurg Anno 1541. §. Ferner haben wir befunden ꝛc. Dabey auch diese Vrsach angezogen wird/ daß solche Schmähschrifftẽ dem gemeinen Frieden nicht wenig verhinder: vnd verletzlich seynd/ auch zu allerhand Vnruhe vnd Weiterung gelangen möchten/ ꝛc. mit dem Anhang/ daß die Autores ernstlich vnd härtiglich gestrafft sollen werden. Welches widerholt wird in der Policey Ordnung zu Augspurg Anno 1548. tit. von Schmähschrifften: da es auch auff alle Bücher/ klein vnd groß/ wie die Namen haben möchten/ mit mehrerm extendirt zu finden. So dann auch in dem Reichsabschied zu Erffurt Anno 1567. §. Demnach ferner in dieser Verordnung ꝛc. & seqq. mit mehrerm: vnd abermal in der Policeyordnung zu Franckfurt Anno 1577. tit. 35. mit noch mehrer Widerholung/ ꝛc. Nicht weniger ist in der Peinlichen Halßgerichts Ordnung Caroli V. Imperatoris laudatissimæ memoriæ artic. 110. heilsamlich verordnet/ daß ein solcher boßhafftig Lästerer/ mit der pœn, in welche er den vnschuldigen geschmächten/ durch seine böse vnwarhaffte Lästerschrifft hat bringen wollen/ gestrafft werden solle. Dißmal kürtz halber zugeschweigen/ was auch die gemeine beschriebene Recht/ in Digestis vnd Codice, de injuriis, famosis libellis, calumniatoribus, &c. mit mehrerm vermögen.

mögen. Ja / es ist die Calumnia bey den bewärten Rechts-Lehrern so verhast/daß sie dafür halten / quòd calumniator graviùs delinquat, quàm homicida, fur & blasphemus, Menoch. conf. 107. n. 95. & seqq. vol. 2.

In Krafft berührter heilsamer Recht und Reichssatzungen/ zweiffelt ein E. E. Rath der Stadt Nürnberg nicht/es werden zuvörderist die Röm. Kais. Majestat / so dann auch alle Chur: Fürsten und Stände deß Heil. Reichs / wann Sie von der obgedachten Schmähschrifft deß vorbenannten Dichters/wissenschafft erlangen/ oder dieselbe zu sehen bekommen/ darob gehöriges mißfallen haben / und da etwan der annoch verborgene Autor, eines oder andern Orts/an Tag kommen/und betretten werden solte/die so offt und beweglich sancirte poen. wider denselben vollziehen; auch unter dessen zu keiner ungleichen affection wider wolermeldte Stadt Nürnberg / dahin der Calumniant bößlich zielet/sich bewegen lassen.

Gleicher gestalt werden verhoffentlich die / jetziger Zeit allhie zu Nürnberg allerseits anwesende fürtreffliche Herren Plenipotentiarii und Gesandte / nach dero hocherleuchtem Verstand / die sträffliche Beschaffenheit ermeldter Famosschrifft unschwer erkennen/und derselben im wenigsten einigen Beyfall geben; Sondern vielmehr / da ja etwan einem oder dem andern auß übler Information, einiges dubium solte beywohnen/dagegen diese kurtze / jedoch gründliche Ableinung/unbeschwert in acht nehmen / und der Warheit und Gerechtigkeit beständig inhærirn.

So wird auch der Herr Kaiserl. Reichs Fiscal / nach Inhalt der oballegirten Reichssatzungen/sein Ambt hiebey in achtzunehmen nicht ermangeln.

Zuvörderist wil ein E. E. Rath der Stadt Nürnberg/hiemit zum zierlichsten protestirt und bezeugt haben / daß sie bey unumbgänglicher Ableinung deß Dichters Ehrenrührigen Famosschrifft / zu Abbruch der Röm. Käiserl. Majest. als ihres allergnädigsten Herrn und höchstgeehrten Oberhaupts / im geringsten nichts zu anthen / oder fürzubringen/noch auch wider einigen Stand deß Reichs / oder andere hohe und

nidere Ehrliebende Personen ichtwas zu melden / gedencke / sondern allein / was Ihre Ehrennotdurfft / der Warheit vnd Gerechtigkeit gemeß / neben dero starcken Pflichten / damit sie erga Rempublicam obligirt, erfordert / licitâ defensione in acht zu nehmen bedacht.

Soviel anfangs den prächtigen Titul betrifft / da gemeldt wird / daß es eine Warhafftige vnd notwendige Information sey / wird sich auß folgender Refutation gründlich finden / daß in besagter Information soviel Vnwarheiten / soviel Paragraphi seynd / vnd daß der vnbenannte Dichter / ohne einige Noht sich zu solchem Werck gedrungen / vnd also wider sein eigenes allegatum p. 18. Culpa est immiscere se rei ad se non pertinenti: gehandelt / da hingegen die Statt Nürnberg nur gar zu sehr bey solcher Postsachen interessirt ist / vnd also in keine frembde Händel sich einmischet.

Gleich wie aber besagter Dichter / mit vnd neben seinen falschen Realibus, die Postverwaltung zu Nürnberg betreffend / auch vnterschiedliche Ehrenrührige Personalia, wider einen löblichen Magistrat daselbst / vnd dessen zugethane / hin vnd wider einmischet; als pag. 4. in fin. daß Ehrngedachter Magistrat das Postwesen gar außmustern / oder doch zu vnziemendem Vortheil einschrancken / vnd dagegen das privat vnd eigennützige interesse suchen wölle: welches pag. 10 vnd pag. 20 zum drittenmal widerholt wird: Item pag. 6. daß man den Herren Nürnbergern das / reddite Cæsari &c. einbleuen müsse: vnd pag. 13. daß sie wider Eyd vnd Pflicht / vom schuldigen Respect vnd Gehorsam gegen ihre Obrigkeit / sich außzuhalfftern suchen: Ferner pag. 15. daß das Nürnberger Schiff den Warheitszoll verfahre: vnd pag. 16. daß man Nürnbergischen theils vngern auß der Warheit alle Tags Hosen mache; vnd was dergleichen scurriles vnd atroces injuriæ contra Statum Imperii, mehr seynd: Also will ein E. E. Rath selbige / als nimmermehr mit bestand zu erweisen / gebürlich zu Gemüth gezogen / gründlich widersprochen / vnd deßwegen wider den Calumnianten, Er werde gleich über kurtz oder lang offenbar / alle in obangezogenen Rechten / Reichsabschieden vnd Peinlichen Halßgerichts-Ordnung versehene Gebür / in bester form außdrücklich bedingt vnd vorbehalten haben / darüber quàm solennissimè protestirend.

Zu solchem Personalpunct gehöret auch / was der Dichter / in specie wider den Edeln / Ehrnvesten Herrn Jobst Christoff Kressen von Kressenstein / vff Retzelsdorff / deß Innern Rahts der Stadt Nürnberg / vnd zu den allgemeinen Friedens-tractaten nach Münster vnd Oßnabrugg damals Abgesandten / pag. 6. & pag. 21. ehrenrührig einstreuet ; vnd doch darbey seine grobe Vnwissenheit vnd Falschheit / circa nomen & merita Amplissimi Viri, selbs an Tag gibt ; wann er denselben an statt Jobst Christoff / Jobst Friderich nennet / vnd an statt Retzelsdorff / Röttelsdorff setzet ; vnd daß derselbe bey den Friedens tractaten, vnd bey Ihrer Churfürstl. Gn. zu Maintz ꝛc. die Sachen vngleich solle angebracht haben / Ihn bößlich beschuldiget : darwider ebenmässig alle competirende Nohtdurfft / wie oben / contradicendo & protestando reservirt wird.

Hiernächst die Realia belangend / ist zuförderist in acht zu nemen / daß der Dichter den statum controversiæ, sive ex ignorantia, sive ex malitia, gantz verkehret / vnd denselben also formirt / als wann ein E. E. Raht der Stadt Nürnberg / der Kaiserl. Maj. das hohe Postregale vnd oberste Lehenrecht disputirn vnd schmälern / benebenst Ihrer Churfürstl. Gn. zu Maintz / als Protectorn / vnd dem Herrn Graven von Taxis / als Vasallen / an dero Gerechtsame Eintrag thun wolte : Deren keines mit Bestand zu verificirn / noch beyzubringen. Ja / dergleichen calumnia, vnd sträffliches Gedicht / ist einem löbl. Magistrat der Stadt Nürnberg / als einem / Gott Lob / mit Ehrn bekannten treueiferigem Stand deß Heil. Reichs / nimmermehr zu Sinn / viel weniger in Mund oder in die Federn kommen ; Deßwegen vff alles vnd jedes / was sowol bey den Friedens-tractaten / als auch bey Ihren Churf. Gn. zu Maintz ꝛc. so dann auch vor vnd hernach / bey der Röm. Kaiss. Maj. vnd Dero hochlöblichem Reichs Hof Raht / dieser Postsachen halber münd- vnd schrifftlich ist angebracht vnd gehandelt worden / sich ein: für allemal beständig referirend ; dergestalt / daß man besagter Orten / ex parte Nürnberg nicht allein dergleichen nichts jemals / sondern das contrarium zum öfftern außdrücklich vnd kräfftiglich bezeuget hat ; dabey man es / als der vnwidertreiblichen Warheit / nochmal billich allerdings läst bewenden / vnnd es deß Dichters Lästerung toties quoties beständig

ständig entgegen setzet: Welches auch auß den Documentis, davon hernacher die Nohtdurfft folgen solle/ mit mehrerm erhellen wird.

Es bestehet aber hingegen der eigentliche Status controversiæ, vff dieser zweyfachen Frage: Erstlich/ ob die Kaiserliche Postverwaltung zu Nürnberg/ ehdessen/ vnd sonderlich vor der jüngsten Kriegsvnruhe/ vnd vor dem in dem Friedenschluß bestimbten Termin / in Burgers Handen bestanden? Zum andern/ Ob nicht die Stadt Nürnberg jetzo nach dem Friedenschluß/ widerumb in selbigen vorigen Stand zu restituirn, vnd die Postverwaltung einem Nürnbergischen Burger/ wie zuvor/ widerumb anzuvertrauen sey? Die Stadt Nürnberg sagt Ja; der Dichter sagt Nein; Vnd damit er seinen Vnfug desto mehr beschöne/ fingirt er nicht allein die vorerwehnte grobe Lästerung / daß man der Kaiserl. Maj. an dero hohen Regali &c. wölle Eintrag thun; sondern er mischt auch / seiner faulen Sachen bey den Herren Catholischen destomehr Ansehen zu machen/ die Religion mit ein/ vnd prætendirt, es seye der Stadt Nürmberg fürnemblich darumb zu thun / daß nur kein Catholischer Postmeister daselbsten seyn möge: da doch dergleichen Religionsstritt/ soviel das Postwesen betrifft / Anno 1615. nicht in lite gewesen / auch eh dessen Anno 1625. zu Nürnberg ein Catholischer Postmeister / aber doch darbey Burger daselbst solches Postambt verwaltet / wie gleichsfals bald hernach vmbständig solle angezeiget werden. Nimirum ita homini malevolo Religio velum est nequitiæ, & quùm virus suum aliter evomere nescit, rem sanctissimam adhibere non veretur: wie dorten die Calumniatores Danielis sprachen: Wir werden keine Sache zu jhm finden/ ohn über seinem Gottesdienst/ Dan. 6. ℣. 5. vnd wie der Lästerer Saneballat/ vnd seine Complices, auß blossem Haß vnd Neid fälschlich fürgaben/ die Stadt Jerusalem wolte von dem König wider abfallen / Neh. 2. ℣. 10. Dann der Gottlosen Lust ist Schaden zu thun/ Prov. 12. ℣. 12.

In Betrachtung nun / welches der rechte vnd eigentliche Status controversiæ oberwehnter massen in hac caussa, vnd daß es weder vmb das Kaiserliche regale oder Lehen / noch vmb die Religion/ sondern vmb die Postverwaltung eines angesessenen Burgers / dißfalls/ zu thun seye / fallen deß Dichters fundamenta in realibus, auch

für sich

für sich selbst zu Boden/ vnd können von einem jeden Ringverständigen leichtlich vmbgestossen werden. Dann wie man diß Theils gar wol weist / was Herodotus, Xenophon, C. Tacitus, vnd andere Autores, mit denen der selbstauffgeworffene Adversarius sein Exordium schmucket / von dem Postwesen geschrieben ; vnd daß es nicht erst von den Römischen Kaisern eingeführet worden/ wie Orlandus Malavolta in historia Senensi geirret / vnd deßwegen von Christophoro Forstnero Austrio, JCto & Historico eruditissimo, in notis Politicis ad C. Tacitum, lib. I. Ann. p. III. & seq. nervosè ist refutirt worden ; Ja/ daß es schon bey den Hebræis, Assyriis, Græcis vnd Romanis, sobald die Imperia gewachsē/ in usu gewesē/ vñ endlich auch auff die Imp. Romanos, aliosque Reges Exteros kommen/ vnd noch ist ; inmassen ex sacra & profana historia genugsam bekannt / vnd im Fall bedörffens mit mehrerm beyzubringen : Also läst sich aber ex antiquissima illa origine, nullo modo inferirn / daß deßwegen den Freyen Reichs Ständen/ vnd also auch der Stadt Nürnberg / sub hoc prætextu, an statt angesessener ehrlicher Burger/ frembde vnbekannte Verwalter/ die allerdings exlex seyn wöllen / wider das privilegirte Herkommen/ sollen mögen auffgetrungen werden. Vnd wurde gewißlich ein seltzamer Syllogismus herauß kommen / wann der Autor seine falsam conclusionem, ex istis veris præmissis erzwingen wolte. Es seynd jhm aber auch in diesem Haubtpunct/ die beschriebene Recht selbst klärlich zuwider/ wann selbige außdrücklich vermögen / daß auch in den Postsachen auff das Herkommen solle gesehen werden. Dann so lautet die Constitutio Valentiniani, Theodosii & Arcadii Imperatorum, in l. 14. C. de curs. publ. mit diesen Worten : Publici cursus exhibitio secundum locorum consvetudinem, vel curialibus vel cohortalibus debet committi. Warumb wolte dann die jetztregirende Kais. Majt. als ein gerechtester/ mildester Kaiser/ nicht auch die Stände deß Reichs dißfalls bey jhrem Herkommen lassen?

Der Schrifftdichter will vermeinen/ der Sachen sey mit dem geholffen / wann er die Freye Reichsstädte/ die geringsten vnd vntersten Stände deß H. Röm. Reichs nennet; Eben als wann sie dißfalls nicht gleiche jura mit den höhern Ständen hätten. Aber auch dißfalls vergist er

gist er nicht allein der Logic; deren Regul heisset: Plus & minus non differunt specie: sondern er weist auch nicht/ oder erinnert sich nicht/ daß die Freie Reichs Städte/ als unmittelbare Stände deß Reichs/ eadem jura, cum Statibus superioribus haben; De quibus post Bart. Bald. Paris. & alios, latè Decian. cons. 18. n. 124. vol. 1. Et Gail. 2. observ. 57. n. 7. Et de pace publ. lib. 1. cap. 6. n. 11. cum multis simill. welche einhellig darfür halten / daß die / so eine andere Meinung wider die Freye Reichsstädte fürbringen wöllen / denen gleich seyn/ qui revangare volunt mundum, h. e. welche die Welt in einen neuen Model giesen wöllen; darwider mit und neben anderen alten und neuen Reichs Constitutionibus, auch der jüngste Friedenschluß / als Imperii sanctio pragmatica, artic. V. § 11. Liberæ Imperii Civitates. Et artic. VIII. § Tam in universalibus. zenugsame Fürsehung gethan/ und solche mastiges und flagellatores Civitatum, wie sie von obgedachten Autoribus genennet werden/ offentlich zu Schanden macht; und zwar mit diesen deutlichen Worten: Tam in universalibus verò, quàm particularibus Diætis, liberis Imperii Civitatibus non minùs quàm [illegible]eteris Statibus Imperii competat votum decisivum, iisque [illegible]a & intacta maneant Regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi, & inde dependentia, aliaque Jura ab Imperatore & Imperio legitimè impetrata, vel longo usu ante hos motus obtenta, possessa & exercita, cum omnimoda jurisdictione intra muros & in territorio; & quæ sequuntur. So ist auch anderweit bekannt / quòd liberæ Civitates Imperii non minùs, quàm Status superiores, non tantùm membra, sed & fulcra & columnæ Imperii habeantur; de quo post alios, Besold. dissertat. de Jure & Imperio Imperial. Civitatum. n. 8. Arum. disc. 9. n. 45. vol. 1. Ruland. de commission. lib. 5. part. 2. cap. 4. n. 41. aliique plurimi. Bleibt derowegen das widrige Einstreuen / eine mera & invida cavillatio diffamatoris innominati: Gestalt dann derselbe keine rationem diversitatis anzeigen kan/ warumb die Frei- und Reichs Städte diß falls deterioris conditionis, als die höhern Stände / deren keiner/ wie Reichskündig/ mit frembden Postmeistern sich beschweren läst/ seyn solten.

Daß a-

Daß aber die Stadt Nürnberg außdrücklich / vnd in bester Form privilegirt vnd befugt sey/ keine frembde Personen anzunemen/ noch zu gedulden/die nicht in das Burgerrecht daselbst sich begeben/vnd Burgerliche onera mittragen wollen / ist auß der zu End addirten Beylag Kaisers Friderici III. de anno 1475. lit. A. mit mehrerm zu vernehmen/ welches privilegium auch 121. Jahr vorher/ nemlich Anno 1354. von Carolo IV. Imperatore, per modum mandati der Stadt Nürnberg ist auffgetragen / vnd hernach von allen Römischen Kaisern vnd Königen / wie auch von der jeztregierenden Kais. Majest. Anno 1638. in bester Form widerholt vnd bestättiget worden. Vnd diß ist der rechte Vrsprung vnd Anfang / warumb die Stadt Nürnberg keinen frembden vnd Vnburger zum Postverwalter auffnehmen kan; Nicht aber / wie der Dichter vorgibt / daß der jetzige Postmeister/ kein Spanier/noch Italiener/rc. sondern ein Niderländer sey. Er mag seyn/wer er wölle/so ist der Streit nicht/wed' von diser oder jener Nation/ sondern von dem Burgerrecht/ vnd daß die/ so dergleichen Nahrung zu Nürnberg führen wöllen / wie vor diesem / also auch noch/ im Burgerrecht begriffen / vnd Burgerliche onera mittragen sollen: Als welches auch den natürlichen Rechten gemäß ist/die da sagen: quod secundum naturam sit, commoda cujusque rei eum sequi, quem sequuntur incommoda, l. secundum. 10. ff. de Reg. Jur. Vnd daß die freye Reichs-Städt berechtiget seynd / niemand über Jahr vnd Tag bey sich/ ohne Burgerliche Pflicht / wider ihren Willen / wohnen zu lassen; id quod summam habere æquitatem testatur Gail 2. observ. 35. n. 8. wozu noch kompt der allgemeine Friedenschluß / Krafft dessen auch die Frey-vnd Reichsstädt in dem Stand gelassen/vnd respectivè restituirt werden sollen / in Ecclesiastiacis & Politicis, wie sie Anno 1624. gewesen.

Hierauff nun ist ferner zuwissen / als Anno 1615 Herr Lamoral von Tassis Freyherr / Kaiserl. General Postmeister / das Postwesen zu Nürnberg anrichten wöllen / vnd zu solchem end Johann Coeßfeld/ Postmeistern zu Cöln / nach Nürnberg abgeordnet / welcher zugleich ein Chur Mäintzisches Recommendation schreiben/sub dato 25 Augusti 1615. mitgebracht/hat Er von Tassis/ in seinem Schreiben/

den 2. Aug. 1615. an einen E. E. Raht wolermeldter Stadt Nürnberg/ vnter andern außdrücklich bezeugt/ daß solche neue Anstellung deß Post-
NB wesens zu Nürnberg/ keines wegs dahin angesehen sey/ **einige Neuerung wider die Stadt Botten vnd alten Gebrauch einzu-**
B **führen**: Inmassen auß der Beylag lit. B. mit mehrerm zu vernehmen.

In gleichem hat sein Abgeordneter/ gedachter Coeßfeld/ bey überreichung deß vorbemeldten Schreibens/ in seinem dabey gethanen mündlichen anbringen/ vnter andern diese verba formalia gebraucht/ vermög
NB deß Protocolli in d' Cantzley daselbsten: **Darumb versehe Er sich/ Meine Herren werden die Verordnung zu verschaffen jhnen nicht zuwider seyn lassen/ daß eine bequeme oder qualificirte Person allhie/ diese expedition auff sich nemen/ vnd seine Bestallung von dem General- Postmeister gewarten thäte.**

Eben dieser Coeßfeld hat auch in seinem schrifftlichen Memorial so er den 1. Sept. 1615. zu Nürnberg übergeben/ diese außdrückliche
NB Wort gesetzt/ **daß diß Postambt durch einen allhie angesessenen Burger soll administrirt vnd verwaltet werden**/ ver-
C mög Beylag lit. C.

Solchem Anbringen vnd Versprechen gemeß/ ist erstlich Johann Georg Hayd/ Burger zu Nürnberg/ Anno 1615:

Nach seinem Tod Virgilius Egen oder Ehinger/ auch Burger zu Nürnberg/ Anno 1625. der Catholischen Religion zugethan:

Nach deß Egens Tod/ Frantz Christoff Albrecht/ deß Egens gewester Diener/ auch Burger zu Nürnberg/ Anno 1630:

Nach diesem Georg Grathwol/ auch Burger daselbst/ An. 1634. zum Postverwalter in Nürnberg verordnet worden.

Der erste frembde aber ist gewesen/ Gisbertus du Boys, anno 1635.

Nach jhm ist kommen Iacob le Febuer, auch ein frembder/ Anno 1643.

Vnd

Vnd endlich nach dessen Tod / der jetzige frembde Postmeister Iohann Abondio Somigliano, Anno 1646.

Worauß offenbar / daß die Stadt Nürnberg / nicht allein von Anno 1615. biß auff 1635. in die 20 Jahr in possessione der Post-verwaltung eines Nürnbergischen Burgers / vnwidersprechlich gewesen: sondern daß auch der Herr General Postmeister von Tassis / so wol selbst / als durch die seinigen / Münd- vnd Schrifftlich bezeuget / daß solche neue Postverwaltung zu Nürnberg / der Stadt alten Gerechtsam vnpręjudicirlich seyn / vnd durch Nürnbergische Burger verwaltet werden solle / wie die obgedacht documenta B. vnd C. außdrücklich zu erkennen geben. Wie kan dann der vnbenannte Dichter sagen / die Stadt Nürnberg sey vor Anno 1618. vnd respectivè 1624. nicht in possessione gewesen / vnd hette sich also deß in dem Friedenschluß bestimbten termins, nicht zubedienen / noch jhr Fürgeben im wenigsten zu erweisen / da man doch deß Herrn von Tassis propriam confessionem für sich hat? B F G

Vnd diese Bekanntnuß ist nicht nur Anno 1615. im anfang solches newen Postwercks / als obgemeldt / sondern auch hernach / vnd in specie nach verfliessung 10 Jahr / nach absterben deß ersten Postmeisters / Johann Georg Haydens / bey Antrettung deß andern Postverwalters / Virgilii Ehingers / Anno 1625. durch Herrn Leonhard Grafen von Tassis / der gestalt schrifftlich widerholt worden / daß / als der Rath zu Nürnberg den Herrn Grafen ersucht / berührtes Postambt deß verstorbenen Heydens Brudern / David Heyden / zu überlassen / der Herr Graf in Antwort den 20 Decembr. 1625. mit dem sich entschuldiget / daß solches Ambt dem Virgilio Egen schon versprochen worden / vnd daß selbiger auch ein Mitburger zu Nürnberg wäre / NB wie die Beylag lit D. zu erkennen gibt: Propria autem Confessio in D jure Regina habetur probationum, quâ nulla potest esse fortior, Zas. Cons. 10. n. 33. vol. 2.

Vber das / vnd als hernach A. 1635. der erste frembde Postverwalter / Gisbertus du Boys, wie obgedacht / nach Nürnberg geschafft worden / hat ein E. E. Raht solches gebürlich geantet / vnd daß es der Stadt / wegen jhrer Gerechtsam eines Burgers / ohne præjuditz seyn solle / auß-

drücklich reservirt vnd bedingt/ sub dato 9. Decembr. 1635. Vnd obwol die Frau Grävin von Tassis den 31. Januarii 1636. darauff geantwortet; So ist doch auch selbige Antwort/ von dem Raht zu Nürnberg beständig abgeleint worden/ den 19. Februarii 1636. inmassen auß der

E Beylag lit. E. zu sehen.

Jngleichem/ als der 2. frembde Postmeister Jacob le Febuer 1643. nach Nürnberg kommen/ hat wolermelter Raht deßwegen abermal der Stadt Nohtdurfft/ durch Schreiben an die Frau Grävin von Tassis den 25. Julii 1643. gebührlich salvirt/ vermög Beylag lit. F.

F Vnd abermal/ als Anno 1646. der jetzige/ als der dritte frembde Postmeister/ obbenannter Johann Abondio Somigliano, nach Nürnberg gelanget/ hat ein löblicher Magistrat ebenmässig die Gebühr deßwegen an jetzigen Herrn Graven von Tassis den 22. Decembris 1646. geschrieben/ vnd der Stadt Gerechtsam vorbehalten/ mehrern Jnhalts der Beylag lit. G.

G Worbey auch dieses zu observirn/ daß obwol/ der du Boys vnd Febuer frembde gewesen/ jedoch selbige die Justititiam bey dem Magistrat zu Nürnberg/ gegen vnd widereinander/ gleich andern Burgern daselbsten Anno 1643. vnterschiedlich gesucht/ vnd daß sie selbiger Jurisdiction vnterworffen/ ipso facto bekennt haben/ wie auß dreyē Beylagen H. I. vnd K. mit mehrern erhellet. Wie kan dann der vnbenannte Dichter auch in hoc passu fürgeben/ die frembden Postverwalter zu Nürnberg wären von derselben Jurisdiction allerding exempt vnd befreyet? Ja/ weil auch die Frembde selbs in begebenden Fällen/ die Justitiam zu Nürnberg sowol als die Burger/ nach Jnnhalt jetztberührter Beylagen suchen/ was bedarff es dann der nichtigen prætension, es müsten solche Postmeister zu Nürnberg seyn/ die selbiger Jurisdiction nicht vnterworffen wären?

H. I. K.

So dann ist hiebey auch diß zu notirn/ dz auß denen angezogenen Beilagen/ H. I. vnd K. zu sehen/ wie übel man es Taxischen Theils mit den frembden Postmeistern zu Nürnberg getroffen/ indem der erste frembde du Boys de anno 1635. wegen seiner übeln Verwaltung/ vnd vnrichtigen Rechnung/ hernach Anno 1643. wider abgeschafft worden/ inmassen die Frau Grävin in jhrem Schreiben an die Stadt Nürnberg

den

den 3. Julii 1643. selbs angezeiget: Dergleichen üble Verwaltung aber vorher/von Anno 1615. biß 1635. in 20. Jahren/solang die Nürnbergische Burger die Postverwaltung daselbst gehabt/ nicht geschehen.

So ist auch bewust/ vnd kan im Fall bedörffens mit mehrern specificirt werden / welcher Gestalt Anno 1645. im September bey damaligem Fränckischen Crayßtag zu Bamberg/ die höhere Stände wider den nächstverstorbenen Postmeister zu Nürnberg sich beschweret / vnd deßwegen die Nohtdurfft nach Maintz vnd Brüssel schrifftlich gelangen lassen.

Auß dieser gründlichen Anzeig vnd vnwidertreiblichen Beweißthumb/ ist am hellen Tag/ wie übel die Stadt Nürnberg eines vngleichen Berichts / so sie bey den Friedenstractaten vnd anderer Orten/ wegen deß Postwesens solle gethan haben / von dem Liechtflüchtigen Dichter der widrigen Schmähschrifft/ beschuldiget werde/ vnd daß seine vnverschämte Verleumbdung im End / mehr straffens als widerlegens würdig.

Dieweil aber nach dem judicio deß allerweisesten Königs Salomons/ dem Narren nach seiner Narzheit zu antworten / damit er sich nicht weiß gedüncke / Prov. 26. ℣. 5.: Als will man noch ferner auch in specie das jenige/ warmit der vnbenannte Dichter/ der Stadt Nürnberg Motiven zu hintertreiben vermeinet/ kürtzlich besehen / vnd derselben Vngrund an Tag geben.

Erstlich allegirt er autoritatem Imperatoriam, vnd will dadurch erzwingen/ daß die Stadt Nürnberg eben deßwegen/ an statt der Burger/ so vor diesem das Postambt daselbst verwaltet/ anjetzo frembde Personen/ die keine burgerliche onera tragen/ in die Stadt an- vnd auffnemen müsse. Nun ist bereit oben auß den Rechten angezogen worden / daß die höchstlöbliche Imperatores selbst verordnet / vnd wöllen/ daß auch in der Postverwaltung auff consvetudinem soll gesehen/ vnd es bey dem Herkommen gelassen werden: Darwider weder die vom Gegentheil angezogene Römische Kaiser/ Maximilianus II. vnd Rudolphus II. Christmildesten Angedenckens / noch die jetztregirende R. Kais. Majt. als welche von denen lobwürdigsten vestigiis jhrer in Gott ruhenden höchstlöblichen Vorfahren abzuweichen nicht gemeinet/ viel-

weniger

weniger die Freyen Stände deß Reichs an jhren Juribus vnd Privilegiis zu kräncken bedacht/ ichtwas dißfalls statuirt haben. Was es auch mit den Ständen deß Reichs / vnd vnter denselben in specie auch mit denen Frey- vnd Reichs Städten / vnd derselben subjection / für eine Beschaffenheit habe / vnd daß wider derselben jura vnd privilegia nichts einzuführen / ist Reichskündig / vnd mag es der widerwärtige Dichter/ anderer Autorum dißmal zugeschweigen / vel ex Alciato lernen/ welcher gründlich vnd weitläuffig darvon geschrieben in tract. de formula Romani Imperii, per tot. & ad l. censere. III. ff. de verb. signif. welchen hochberühmten Autorem auch der fürtreffliche Erycius Puteanus, Historicus & Consiliarius Regis Hispaniæ celeberrimus, in historia Insubriæ, sonderlich commendirt/ vnd demselbigen nachfolget.

Das Exempel von der Durchleuchtigsten Königin in Schweden/ welche in jhrer Residentz Stadt Stockholm/ einen Teutschen Postmeister haben solle / lässet sich hieher keines wegs applicirn; weiln die Frag nicht ist/ ob die Röm. Kais. Majt. auch einen frembden Postmeister in Dero Residentz Stadt/ Wien oder Prag/ haben möge? sondern ob die Stände deß Reichs / vnd vnter denselben die Stadt Nürnberg/ mit einem frembden Postmeister / der zu den burgerlichen oneribus nicht verstehen/ sondern gar exlex seyn will / wider das vnverneinliche Herkommen/ in jhrer Stadt vnd Gebieth/ neuerlich soll beschweret werden? Wie vngereimbt es auch seye / von einer Kaiserl. oder Kön. Residentz Stadt/ auff die Freye Reichs Städt/ als vnmittelbare Stände deß Reichs/ zu argumentirn / verstehet ein jeder/ der gesunder Vernunfft ist.

Wider die andere motiv, da gesagt wird/ daß zuvor/ seit A. 1615. die Postverwaltung zu Nürnberg/ bey selbigen Burgern gewesen/ bringt der angemaste Adversarius libertatem Cæsareę Majestatis für/ weil nemblich dieselbe einen Catholischen/ oder einen der Augspurgischen Confession zugethanen/ oder auch einen Reformirten/ zu solchem Ambt bestellen möge. Nun ist aber bereit oben erwiesen / daß dißfalls die Frag propriè nicht von der Religion/ sondern von dem Burgerrecht zu Nürnberg seye/ vnd daß es einem daselbst angesessenen Burger zu überlassen.

Ergò

Ergo bleibt der prætextus Religionis, ein vergeblicher Deckmantel. Vnd kan auch darumb hieher nicht gezogen werden / weil Anno 1624 selbiger Postverwalter / Johann Georg Heyd / nicht allein Burger zu Nürnberg / sondern auch der Evangelischen Religion zugethan gewesen. So ist auch schon bey der vorhergehenden ersten motiv, vnd oben bey dem Statu Controversiæ angezeiget / daß dißfalls / weder ratione Religionis, noch ratione deß Burgerrechts / der Kais. Majt. Hochheit in dem wenigsten ichtwas derogirt werde. Ja / vielmehr wird Derselben hoher Kais. Thron / durch die Gerechtigkeit / vnd indem Sie jeden Stand bey seinem Recht vnd Herkommen allergnädigst schutzet / befestiget. Inmittelst wird hierbey für bekannt angenommen / daß der Dichter der Stadt Nürnberg possess de anno 1615. weder ratione deß Burgerrechts / noch ratione Religionis, widersprechen kan. Darauß ja die restitutio billich geschlossen wird. Vnd weil dieselbe in dem Friedenschluß fundirt / kan die potestas Imperatoria darwider mit Bestand nicht allegirt werden; weiln allerhöchstermeldte Kais. Majt. selbs in solchen Friedenschluß bewilliget / vnd darauff das Executions-Edict publicirn lassen: Darwider Selbige / als Imperator justissimus juxta atque clementissimus, an dergleichen widrigen Einstreuen kein Gefallen haben kan / Welche auch selbst allergnädigst sich erinnern / daß contra ejusmodi sanctiones pragmaticas, sich nichts disputirn / vielweniger defendirn lässet.

Von dem Exempel deß Virgilii Ehingers / so der Dichter allegirt / vnd dabey das Kaiserliche Schreiben an den Raht zu Nürnberg / vom 13. Januarii 1632. deß Ehingers Verhafft betreffend / zu seinem Vortheil drehet; Ist zu wissen / daß berührtes Kais. Schreiben nicht allein von wolermeldtem Raht der Stadt Nürnberg / den 24. Jan. dicto anno 1632. der Gebühr nach / allervnterthänigst beantwortet worden / so der vnbenannte diffamator nicht verschweigen / vnd weil er eines gewust / auch das andere wissen sollen; sondern daß auch mehr allerhöchstgedachte Kaiserl. Majt. darauff acquiescirt / vnd die Stadt Nürnberg bey ihrer Verantwortung allerdings verbleiben lassen; darauff auch der Stadt Nürnberg Agent, Johann Löw S. in seinem Antwort Schreiben den 9 (19) Februarii 1632. also meldet: Edle ꝛc. Deroselben

roselben Großg. Gesinnen vom 24. verschienenen Januarii / sambt der Beylag an Ihr Kais. Majt. unsern allergnädigsten Herrn / die Loßlassung deß in der Verhafft gewesenen Postmeisters / und die Enthaltung mit Eröffnung der Brieffe betreffend / hab ich den 3. (13. diß) von der Kaiserlichen Post empfangen. Es ist aber das Pacquetl eröffnet / und der Spaget davon geschnitten / die Brieff aber noch zugewesen. Wer es gethan haben mag / darzu will sich niemand bekennen. Als ich auch deß andern Tags dem Herrn von Stralendorff Reichs vice Cantzlern / gedachte Beylag an Ihr Kais. Majt. überlieffert / und deren Inhalt erzehlet / haben Seine Gn. darauff vermeldet / es wäre gut / und solte Ihrer Majt. fürgebracht werden / und wäre ein beschwerlich Werck / daß man Schreiben nicht sicher fortbringen könnte / rc. Solt E. E. und W. ich hinwider berichten / Dieselbe hiemit rc. Wien / den 9 (19) Febr. 1632.

Im fall aber etwan auch der Dichter pro sua curiositate, noch ein mehrers von oberwehnter verhafft wissen wolte / könte jhme gezeigt werden / daß die ursach ermelter Verhafft fürnemlich diese gewest / weil selbiger Postmeister / Virgilius Ehinger / als Anno 1631 ein Kaiserlicher Currier nach Nürnberg kommen / und alsobalden frische Postpferd haben / gedachter Postmeister aber / daß jetzo keine vorhanden / sich viel entschuldigen wöllen / deme aber ein E. E. Raht ernstlich befehlen lassen / den Kais. Currier ohne verzug zubefördern / und nach Pferden / auff dz beste er könne / eilend zu trachten ; hat besagter Postmeister unnütze Wort dawider außgestossen / daß jhme der Raht zu Nürnberg dißfals nichts zu gebieten ; welche Wort er zwar anfangs laugnen / hernach aber / als er überwiesen worden / mit dem Trunck / und daß es so böß von jhme nit gemeint gewesen / rc. entschuldigen wöllen. Dabey er auch noch anderer hochsträfflichen Reden wider gemeine Stadt überzeugt worden: Im End aber selbs schrifftlich bekannt / daß er viel eine härtere Straff /
L als solche Thurnverhafft / verdienet hätte / besag der Beylag / lit. L.

Wider den in hoc passu von dem vermessenen Dichter übel annectirten Schluß / da er also argumentirt: Den 1. Januarii A. 1624. ist der Postmeister zu Nürnberg Catholisch gewesen ; Ergo solle es auch jetzo also seyn: Wird vielmehr in contrarium, weil deß Dichters præsup-

præsuppositum falsch/ vnd ohne Grund / also gründlich geschlossen: Den 1. Januarii 1624. ist die Postverwaltung zu Nürnberg in Burgers Handen daselbst bestanden/ vnd zwar eines Evangelischen Burgers: Ergo solle es auch jetzo widerumb in solchen Stand kommen / vnd die Stadt Nürnberg in jhre vorige possess, wie sie es von Anno 1615. biß 1635. da sie das erstemal turbirt worden/ vnd also juxta terminum Instrumenti Pacis, es seye gleich Anno 1618. oder 1624. restituirt/ vnd mit keinem frembden Vnburger mehr beschwert werden. Worbey auch in acht zu nemen / daß Virgilius Ehinger / ein Catholischer Burger zu Nürnberg / erst Anno 1625. Postmeister daselbst worden/ wie auch oben bey der Verzeichnus aller Nürnbergischen Postmeister gemeldet ist. So dann/ ist auß dem obangezogenen Friedenschluß bewust/ daß die Liberæ Imperii Civitates, auch quoad Religionem, in den Stand/ wie Anno 1624. sollen gelassen vnd darwider nicht beschweret werden.

Was bey der dritten Motiv gesetzt wird/ daß die Stadt Nürnberg den jetzigen Postmeister/ als ob er vnbillich/ widerwertig/ auch gefähr- vnd hochschädlich sey/ beschuldigen solle / ist solches ein merum figmentum, vnd nimmermehr beyzubringen: Sintemaln das Nürnbergisch gravamen in dem bestehet/ daß er kein Burger ist. Welches/ weil es wider die obangezogene Beylagen/ lit. A. B. C. vnd D. lauffet / auch Herr General Postmeister selbs A. 1615. vnd 1625. eines andern sich erkläret/ so ist er demselben nachzukommen/ von Rechts vnd Billigkeit wegen gehalten. Was aber sonsten geklagt worden / daß die frembde Postmeister zu Nürnberg sich so hochmühtig vnd feindseelig erweisen/ das ist sonderlich von dem du Boys zu verstehen / wie auß obgedachter Beylag lit. E. zuvernemen.

Gleicher Gestalt ist der Vngrund/ daß die Stadt Nürnberg gedachten Postmeister mit ordentlichem Recht / coram competente judice, niemaln solle belangt haben; Dessen Widerspiel bald hernach/ bey der neundten vnd letzten Motiv/ mit fernern documentis solle beygebracht werden.

Abermal ist ein faules Gedicht/ wann dabey fürgeben wird / daß dieser gantze Poststritt / etwan von vier oder fünffen zu Nürnberg fomentirt

mentirt werde: Dessen contrarium nicht allein auß vielen unterschiedlichen Rahtsverlässen/ sondern auch auß allen Schreiben / so an die Kais. Majt. ꝛc. an deß Herrn Churfürsten zu Maintz Churf. Gn. ꝛc. an der Herren außschreibenden Fürsten deß löbl. Fränckischen Crayses F. F. Gn. Gn. an den Herrn Graven von Taßis / und an andere Ort zum öfftern deßwegẽ abgangen/ am hellen Tag ligt; so alles im Namen vnd auß Befehl deß gantzen Rahts / und nicht was etwan nur vier oder fünff gewolt / geschehen. Adeò nimirum gnaviter impudentem oportet esse, diffamatorem innominatum, quia semel verecundiæ limites transilire non dubitavit.

Der Extract Schreibens/ so die Kaiserliche Herren Abgesandte zu Münster/ den 1. Maji dieses 1649. Jahrs/ an den Königl. Schwed. Legatum, Herren Grav Oxenstirn/ sollen haben abgehen lassen / dieses Inhalts/ daß die Stadt Nürnberg jhres Suchens / wegen der Postverwaltung nicht befugt / und daß es den Kaiserlichen Regalien zuwider/ ꝛc. ist petitio ejus, quod in principio, dessen Widerspiel oben genugsam erwiesen worden/ und bald noch mehr folgen soll.

Gantz unerweißlich ist auch / daß solche prætension, wie es der Dichter nennet/ bey den Friedenstractaten verworffen / und auß dem Instrumento außgemustert worden seyn solle: Dessen contrarium bald hernach mit klaren documentis solle offenbar gemacht werden. Wann man aber wissen will / wer die unruhige feindseelige Leute seyen/ wider welche sich der Nürnbergische H. Abgesandte beklagt / so besehe man die obbemeldte Beylag lit. E. so wird es sich in specie befinden.

Daß fürs vierdte/ der Postmeister zu Nürnberg aller Jurisdiction daselbst sich wölle entbrechen / ist die Warheit. Daß aber solches von Rechtswegen nicht seyn könne noch solle/ ist oben durch die documenta, lit. A. B. C. D. H. I. und K. erwiesen.

Also ist auch die fünffte Querela der Stadt Nürnberg / daß besagter Postmeister von allen oneribus sich befreyen wölle / die unwidersprechliche Warheit: und doch abermal / daß es von Rechts wegen weder seyn könne noch solle / oben durch die Beylagen lit. A. B. C. und D. gründlich demonstrirt worden.

Auß dem

Auß dem Kaiserl. Schreiben vom 21 Febr. 1647. läst sich nichts widerwertiges/wie der Gegentheil will / schliessen: allermassen auß der Stadt Nürnberg Antwortschreiben/vñ was darauff bey dem hochlöbl. Kais. Reichs Hof Rath erfolgt/bald hernach sol waar gemacht werden. Vnter dessen seynd deß Dichters allegata Iuris, de spontanea submissione, quo ad hunc casum, prædicata sine subjectis, vnd mit bestand nicht zu applicirn, weiln nicht de spontanea submissione, sondern de necessaria jurisdictione die Frag ist. Gleicher gestalt ist der Vngrund/ daß auch in andern Reichsstätten frembde Postverwalter seyn sollen/ sintemal das Widerspiel mit Cöln/ Straßburg/ Lübeck/ Bremen/ rc. Reichskündig ist.

Das sechste Gravamen, daß der Postmeister keinen Magistrat respectiren thue/ist abermal respectu deß Magistrats zu Nürnberg/in facto verissimum, aber de jure iniquissimũ; wie bey dem vierdten vnd fünfften gravamine nach notdurfft angezeigt worden.

Wann fürs siebende / ex parte Nürnberg gesagt worden / der Postmeister wölle gleichsam Statum in Statu formiren, calumnirt solches der Dichter der gestalt/ als ob es auff Statum Oeconomicum, deren viel 1000 in Nürnberg seyn / verstanden werde. Setzt aber doch alsbalden selbst/weiln er die absurditatem wol sihet/dz es de Statu Politico gemeynt seyn müsse. Wie nun bey dem ersten / mit dem Statu Oeconomico der Dichter auch seine insipidam absurditatem an Tag gibt/vnd daß deß Postmeisters Status Oeconomicus, wann Er ein angesessener Burger ist/weder gemeint/ noch disputirt werde / auß den angezogenen andern burgerlichen Exempeln selbst bekennen muß: also ist quoad Statum Politicum, den die Stadt Nürnberg/ bey solchem gravamine verstehet/offenbar/ daß wañ ein Postmeister zu Nürnberg kein Burger seyn / aller jurisdiction sich entbrechen / von allen oneribus befreyet bleiben/vnd keinen Magistrat daselbst respectirn will / wie bey dem vierdten/fünfften vnd sechsten gravamine angezeigt/solche übelangemaste libertat vñ exemption, nichts anders sey/als Status Politic⁹ in Statu Politico; welche Neurung der Stadt Nürnberg / wider dero Reichskundiges Recht vnd Herkommen/ keines wegs auffgedrungen werden kan.

Daß fürs achte/ solche newe Anmassung deß frembden Postmeisters warhafftig wider der Stadt Nürnberg Privilegia, Iura Status, Immunitates vnd das notorische herkommen sey/ ist auß dem/ was bißhero deducirt, vnd mit Beylagen erwiesen worden/ so klar vnd offenbar/ als die helle Sonn am Mittag. Es will aber solches der Dichter/ weiln er es in facto nicht verneinen kan/ mit dem prætextu juris eludirn, daß die Kaiſ. Majeſt. vnser allergnädigster Herr/ supremus & primus infeudans deß Postwesens sey/ apud quem directum dominiũ hujus feudi maneat. Wie man aber solches ex parte Nürnberg/ gern gestehet / also folgt aber daraus keines wegs / daß die Postmeister zu Nürnberg deßwegen Vnburger vnd exlex seyn dörffen/ weiln Reichskundig/ daß alle Lehenbrieff diese clausulam salutarem haben / daß es dem dritten / ohne prejuditz vnd Nachtheil seyn solle: gestalt dann auch andere Concessiones principis, de jure nicht anderst mögen verstanden werden/ etiamsi jus possessionis duntaxat sit, Alciat. conſ. 196. n. 2. & ibi Bartol. Bald. & alii perjura ibidem allegata. So lautet auch deß Herrn Grafen von Taxis / als dißfals Kaiserl. Vasalli, Lehenbrieff keines wegs dahin / daß seine Postbestellung den Ständen deß Reichs so weit prejudicirn, vnd jhnen deßwegen fremde Personen/ die derselben jurisdiction sich entziehen wollen / auffgedrungen werden sollen/ sondern das Widerspiel haben deß jetzigen Herrn Vasalli Vorfahren schon vor 34 Jahren/ nemblich Anno 1615 selbst bekennet/ vnd 10 Jahr hernach / nemblich Anno 1625. widerholt/ wie oben durch die Beylagen lit. B. C. vnd D. klärlich ist erwiesen worden. Eben so wenig kan auch das andere allegatum juris, so der widrige Dichter hierbey addirt, jhme fürträglich seyn/ nemblich/ quòd omnia privilegia Imperatoris hanc habeant clausulam tacitè annexam, salvo Iure Imperatoris & Imperii Dann wie in facto dem Imperatori & Imperio, nichts derogirt wird/ wann das Postwesen zu Nürnberg / durch einen Burger daselbst verwaltet wird; Inmassen neben der Erfahrung / daß es von An. 1615. biß 1635. in die 20 Jahr also gewesen/ auch die vorigen Herren General-Postmeister sich darzu / vermög der vorgedachten Documenten/ selbst bekennt haben; Deren keines aber hette seyn können wenn deß jetzigen Dichters prætensiones solten Grund haben: also ist

de

de jure bekannt/quod Imperialis Majestatis propriũ non sit, semel concessa auferre, Nov. 10. §. 1. v. Non, ut quæ sunt auferamus, &c. Weiln nun die Stadt Nürnberg einmal berechtiget/daß sie dergleichen exemptos vnd Vnburger bey sich zu leiden nicht schuldig seyn solle/ so kan darwider kein anders/sub alio pallio, eingeführet werden: Zumaln auch allerhöchstgedachte Kais. Maj. nit allein nach der Reichskundigen Capitulation/sondern auch vermög deß jüngsten allgemeinen Friedenschlusses allergnädigst zugesagt vnd versprochen/daß Sie die Ständ deß Reichs bey jhren Privilegiis vnd Rechten wolle handhaben vnnd schützen. So fern ist es/daß sie selbst einen widerigen Anfang darzu machen solten: Welches auch nur zu gedencken/wievielmehr öffenlich zu schreiben/eine hochsträffliche Calumnia ist.

Fürs neundt vnd letzte/ wann die Stadt Nürnberg sagt/ daß es contra pacta conventa, oder getroffenen Vergleich vnd Beding sey/ jhnen wider jhren guten Willen frembde Postmeister auffzubürden/ meldet der übelangemaste Antworter/ es weren keine solche pacta conventa vorhanden/sondern were nur rumor ex pelvi, vnd were davon/ weder in dem Gräflichen Taxischen Archivo, noch bey einigem Postverwalter/ zwischen Nürnberg vnd Brüssel/ noch auch am Kais. Hof ichtwas davon bewust vnd zu finden: Ja/ es were an deme/ daß die Herren Nürnberger selbst nichts davon wüsten. Daß aber solches ein vnverschämtes/vermessenes/ vnd sträfliches fürgeben deß vnbenannten Dichters sey / ist auß den mehrgedachten Beylagen lit. B. C. vnd D. abermal am hellen Tag/dardurch der Calumniant offenlich zu schanden wird. Dann/wie Herr Graf von Tassis / für sich vnd durch die seinigen/ vermög ermeldter lautern Beylagen/Münd- vnd Schrifftlich bekannt/daß es bey solcher neuen Anordnung der Posten zu Nürnberg/ NB keinen andern Verstand hab / als daß es durch Burger zu Nürnberg soll verwaltet werden: Also hat auch die Stadt Nürnberg solches versprechen endlich acceptirt, ist auch darauff würcklich vollzogen / vnd beederseits von Anno 1615. biß Anno 1635. in die 20 Jahr stät vnd vest gehalten worden. Ob dann das nicht genug pacti conventi sey/ kan ein jeder/auch Ringverständiger selbsten sehen vnd ermessen.

Was

Was hiernechst der Dichter noch ferner annectirt, daß man weder der Stadt Nürnberg / noch einiger andern Stadt dißfals einiger Possession im wenigsten geständig sey / ist abermaln eine vnerfindliche sträfliche Calumnia, dessen Widerspiel/neben der Reichskündigen notorietet / vnd daß die Stadt Nürnberg nicht allein 20 Jahr in ruhiger Posseß gewesen / sondern auch hernach / als sie vnter den jüngsten Kriegstroublen darwider wöllen turbirt werden / jhre possessionem schrifftlich salvirt vnd vorbehalten / geben die offtangezogene Beylagen lit. B. C. D. E. F. vnd G. vnwidersprechlich zu erkennen.

Daß aber in andern Frey- vnd Reichs Städten die Postverwaltung in Burgers Handen bestehe / ist Reichskundig / vnd auch schon oben angezeigt worden / werdē auch dieselbe wider deß Dichters vnverschämtes negirn, jhre Gerechtsam / vnd derselben Possession nicht weniger als die Stadt Nürnberg zu behaupten wissen.

Anlangend das am Kaiserlichen Hof erlangte Pœnal-Mandat, darauff sich der Gegentheil fundirt, ist zuwissen / daß zwar dasselbe anfangs also fürgangen. Nach dem aber die Stadt Nürnberg jhre endliche Notdurfft den 10 Febr. vnd 31 Mart. Anno 1647. an die Kais. Majest. allervnterthänigst gelangen lassen / wie auß den Beylagen lit.
M N M. vnnd N. zu vernehmen: Ist darauff den 11 Maj 1647. bey dem hochlöblichen Käis. Reichs Hof-Rath decretirt vnd zum Bescheid geben worden / daß solche der Stadt Nürnberg Schrifften / dem Gegentheil vmb seine Antwort sollen communicirt werden / wie die Beylag
O O. zu erkennen gibt. Dieweiln aber besagter Gegentheil die zeit über nunmehr länger als zwey gantzer Jahr / darauff stillgeschwiegen / immittelst auch der heilsame Friedenschluß erfolgt; So ist offenbar / daß man jenes theils mit erwehntem anfänglichen Pœnal-Mandat keines wegs außlangen könne: zumaln auch in mehrermeldtem Friedenschluß alle dergleichen Mandata, Sententiæ, litispendentię, &c. nach Anno 1624. cassirt vnd auffgehebt. Gestalt dann auch sonst auß den Rechten bekannt / daß es mit dergleichen Mandatis offt heisse vnnd geschehe / was die höchstlöb. Imperatores, Gratianus, Valentinianus vnd Theodosius mit diesen Worten bezeugen: Plerumq; ita in nonnullis caussis inve-

sis inverecunda petentium inhiatione constringimur, ut etiam nō concedenda tribuamus, l. 1. C. de petitionibus bonor. sublatis.

Worauff allerhöchstermeldte Imperatores sich noch weiter erklärt/ quòd nec Rescripto quidem Imperiali, adversus formam latæ legis loci aliquid relinquatur, Ibidem. Daß nun aber auch die jetztregierende Röm. Kais. Majest. als ein gerechtester mildtester Kaiser/ebenmässig solcher Meynung sey/ vnd dem heilsamen Friedenschluß wölle nachsetzen/mag absque sacrilegio nicht gezweiffelt werden / gibt es auch das Kais. Executions-Edict überflüssig vnd höchstrühmlich zu erkennen.

Viel weniger werden allerhöchstgedachte Kais: Majest. wider ermeldten Friedenschluß / als contra legem publicam, ichtwas ad partem ergehen lassen: In welcher Betrachtung die Stadt Nürnberg bey Ihrer Kais. Majest. die administrationem justitiæ, wider den Herrn Grafen von Tassis auch erst den 31 Mart. in diesem Jahr 1649. vnd den 7 diß Monats Jul. nochmal allervnterthänigst gesucht/nach Inhalt der Beylagen lit. P. vnd Q. vnd nun der würcklichen vollziehung bey dem jetzigen Executions Convent allhie erwartet. P Q

Auß dem / daß mit allerhöchstermeldter Kais. Majest. die Stadt Nürnberg Anno 1635. nicht in Krieg / sondern schuldigster Devotion gestanden/wie jenes theils gemeldt wird/folgt gar nicht/ daß darumb die Stadt Nürnberg wider jhre alte 20 Jährige Posseß / welche sich Anno 1615. angefangen/da noch kein Krieg gewesen/mit frembden Postmeistern neuerlich müsse beschweret werden: So dann ist bekannt/daß in den verwichenen Jahren per istos motus bellicos, ubi leges sæpiùs silent, eines vnd anders fürgangen/so hernach durch den Friedensschluß corrigirt worden. Vber das / hat die Stadt Nürnberg auch inter ipsos motus bellicos, nach Anno 1635. bey den dreyen neuen Actibus jhre Gerechtsam vnd Possession / schrifftlich salvirt vnd vorbehalten/ wie obbemeldte drey Beylagen lit. E. F. vnd G. vmbständig bezeugen.

Ein vnverschämtes Fürgeben ist auch / wann der vnbenannte Dichter meldet/daß/ als die Stadt Nürnberg die Gebür bey dem jetzigen Friedens- oder Executionstractaten gesucht / selbige im Chur: vnd Fürsten Rath damit ab: vnd auff den nechsten allgemeinen Reichs-

Convent were verwiesen worden; welches daß es der pur lautere Ungrund sey/man sich/neben dem Protocoll / auch auff aller Chur: vnd Fürstlichen H. Abgesandten beständiges Zeugnuß referiren kan.

Ein gleiches vermessenes Gedicht ist auch / wann Er ferner schreiben dörffen / daß auch bey den Friedenstractaten / die Stadt Nürnberg mit solchem jhrem begern/ were abgewiesen / vnd darfür gehalten worden / daß es zu dem Friedenschluß nicht gehöre. Dessen Widerspiel auß dem offenbar/daß auch nach dem Friedenschluß/der Evangelischen Chur: Fürsten vnd Stände Abgesandte den 8 (18) Decemb. 1648. wie auch die Königl. Schwed. H. Plenipotentiarii, Herr Graf Joh. Oxenstirn/vnd Herr Joh. Adler Salvius/ꝛc. den 16 Febr. 1649. nicht allein an der hochlöblichen außschreibenden Herren Fürsten deß Fränckischen Craises F. F. G. G. sondern auch wolermeldte Evangelische Herren Abgesandte den 20 Mart. dieses 1649. Jahrs/ an die Röm. Kaiserl. Majest. selbst deß lautern Jnhalts allerunterthänigst geschrieben/daß die Stadt Nürnberg / wegen der Postverwaltung daselbsten/in krafft deß mehrermeldten Friedenschlusses/gebürlich zu restituiren sey / inmassen auß den Beylagen R. S. vnd T. mit mehrerm zu vernehmen. Wie darff dann der Dichter das contrarium so vermessentlich fürgeben ?

R S T

Dieweiln auch eben von diesem Paß / die Postverwaltung zu Nürnberg betreffend / wie es bey den Friedenstractaten damit hergangen / was anfangs daselbst / vermittelst einer distinction, inter onera realia, vnd personalia, in das erste project kommen / hernach aber/ als die Frey- vnd Reichs Städt sich darwider beschwert/widerumb expungirt, vnd nach fernern Tractaten / endlich dahin geschlossen worden/ daß es/wie in vielen andern/also auch in hoc puncto bey der regula generali restitutionis, wie es zur zeit deß bestimbten termini à quo, sowol in Politicis als Ecclesiasticis, gewesen/gelassen/vnd was expungirt, pro omisso vel excluso nicht gehalten / sondern dem Instrumento Pacis gemeß/vnverweigerlich restituirt werden solle/ die vmbständige Notdurfft erst neulich/den 8 Maji/ jüngsthin / an Jhre Churf. Gn. zu Maintz ꝛc. ex parte Nürnberg geschriebẽ/ vnd dabey deß Herrn Grafen von Tassis widrige Argumenta mit mehrerm abgeleinet worden/

als

als will man sich / geliebter Kürtz halben / auff selbiges Documentum lit. V. hiemit referirt haben. V

Vnd zwar vmb soviel mehr / weiln höchstgedachte Ihre Churf: Gn. zu Maintz / rc. als der Stadt Nürnberg Abgesandter / obbemeldter Herr Jobst Christoff Kreß auff seiner Heimrdiß / nach den Friedens-tractaten / im Majo jüngst verschienen / bey jhren Churf: Gn. eben dergleichen mündlich angebracht / selbige sich darauff / nach dero höchsterleuchtem Verstand / gnädigster Willfahrung vernehmen lassen / vnd deßwegen die Notdurfft an dero Herren Abgesandte zu Nürnberg den 4 Jun. jüngsthin außführlich geschrieben / inmassen auß der Beylag lit. X. mit mehrerm zu vernehmen. X

Was bey weyland Kaiser Maximiliano II. höchstlöblichen Angedenckens / im Jahr 1570. Chur: Fürsten vnd Stände deß Reichs / deß Postwesens halber gesucht / darauff sich der vnbenannte Dichter / vor dem Schluß seiner Famosschrifft in genere beziehet / dienet so wenig zur Sachen / als alles andere / so er vorher cavillando eingestreuet / dieweil damals eben sowenig / als A. 1615. von deß H. Reichs Oberhaubt / vnd desselben Gliedern / wider eines oder deß andern Standes Herkommen vnd Gerechtsam / zu dergleichen neuerlichen Beschwerung / ichtwas ist bewilliget vnd geschlossen worden.

Vielweniger kan er seine widerholte calumniam, daß die Stadt Nürnberg / wider solche Reichshandlung ichtwas fürzunemen sich vnterstehe / darauß erweisen / sondern wird jhm dargegen / was bißhero / vermög vnterschiedlicher Documenten / klärlich ist erwiesen worden / ein für allemal beständig opponirt / darwider ein anders beyzubringen jhme vnmüglich bleiben wird. Ist auch zugleich offenbar / daß sein allegatum Juris, quòd nostrum affirmare vel negare rem non variet, &c. impertinentissimè ad hanc rem gezogen werde / weiln die Stadt Nürnberg nicht mit blossem affirmirn / oder negirn / sondern mit warhafftigem probirn / nach aller Nohtdurfft / nunmehr zum öfftern / vnd gar genugsam / sich hat vernemen lassen.

Darauff wird auch das andere allegatum Juris ex Alciato, mit welchem der vnbenannte Dichter seine Scartecken beschliest / mit den Haaren zu dieser Sach gezogen / weiln es dißfalls nicht de mutatione

 Domini,

Domini, davon das allegatum redet / zu thun / als ob man den Postverwalter auß der Kais. Majt. und deß Herrn Gen. Postmeisters Pflichten ziehen wolte / sondern daß der Postverwalter zu Nürnberg Burger seyn solle / wie es anfangs von Anno 1615. biß Anno 1635. per propriam confessionem partis adversæ unwidersprechlich gewesen: Zu welcher Zeit / wie die damalige Postverwalter in dem Burgerrecht zu Nürnberg sich befunden / und dabey einen Weg als den andern / gegen allerhöchstgedachte Kais. Majt. und den Herrn Gen. Postmeister / jhre sonderliche Pflichten unabbrüchig gehabt: Also kan und solle es auch jetzo wol und füglich geschehen. Gestalt dann nach erfolgtem Friedenschluß / bereit ein qualificirter Burger daselbst / darzu ernennet worden. So seynd auch gedachte Pflichten einander keines wegs zuwider / sondern juramenta subordinata, so mit und neben einander / ohne eines und deß andern Abbruch / gar wol bestehen können: allermassen auch andere Kaiserliche officia, wie Reichskundig / von unterschiedlichen Burgern in denen Frey- und Reichs Städten / ohne Klag und Mangel verwaltet werden.

Und das ist es / was ein E. E. Raht der Stadt Nürnberg zu dero schuldigen Ehrenrettung / auch der Warheit und Gerechtigkeit zu Steuer / dem unbenanten Dichter / auff seine so genannte Information, sobald man dieselbe zu Gesicht bekommen / mit obgedachter nochmaliger Protestation und Vorbehalt aller fernern Gebühr wider seine und deß unbenannten Druckers Person / da einer oder der ander / über kurtz oder lang offenbar werden möchte / erheischender Nohtdurfft nach / licito defensionis modo, citra cujusquam injuriam, refutando hat wollen anzeigen lassen.

GOtt allein die Ehr.

Folgen

Folgen die obangezogene Beylagen.

A.

WIr Friderich von GOttes/ Gnaden Röm. Kaiser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ zu Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. König/ Hertzog zu Oesterreich/ zu Steyer/ zu Kärndten/ vnd zu Crain/ Herꝛ auff der Windischen March/ vnd zu Portenau/ Graf zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Phirt/ vnd zu Kyburg/ Marggraf zu Burggau vnd Landgraf im Elsaß/ bekennen für Vns/ vnd alle Vnsere Nachkommen am Reiche/ Römisch Kaiser vnd König/ vnd thun Kund allermänniglich/ mit diesem Brieff zu ewiger Gedächtnuß/ als Weyland Vnser Vorfahr am Reich Kaiser Carol der vierdte/ löblicher Gedächtnuß in seinen Königl. Würden vnd Gewalt gesetzt/ vnd dem Schultheissen/ Rath vnd den Burgern gemeiniglich/ Vnser vnd deß Reichs Stadt Nürnberg ewiglich zu haltẽ gebottẽ vñ befohlen hat/ daß alle die/ so Gut/ Erbzinß/ Häuser/ Gült oder Rechte/ in der gemeldtẽ Stadt Nürnberg haben/ vnnd der Stadt geniessen/ Sie seyen gesessen in der Stadt/ oder vnter den Herꝛen/ oder in den Freyungen/ daß die mit denselben Schultheissen/ Rath vnd Burgern/ vnd der gemeldten Stadt/ Losung/ Steur vnd allerley Gebürde/ so dieselben von Nürnberg auffsetzen/ vnd die Stadt Nürnberg angehet/ gleich andern Burgern

mittragen vnd leiden / vnd der in keine weiß ledig seyn solten oder bleiben / als daß dieselben Vnsers Vorfahrens / Kaiser Carls Königliche Brieff / deß Datum stehet zu Maintz / nach Christi Geburt / 1300 Jahr / vnd darnach in dem 54. Jahr / an S. Johannis-Tag / deß H. Zwölff Boten vnd Evangelisten / Seines Reichs im 8. Jahr / deß glaublichen Vidimus vnnd Transsumpt wir gesehen haben / klärlichen außweist / daß wir solch Vnsers Vorfahren Kaisers Carln Gesetz / Gebot vnd Befelch **billich vnd zimblich** seyn erfinden / vnd darumb / als Römischer Kaiser / zu Förderung vnd Auffenthalt gemeines Nutz der gemeldten Stadt Nürnberg / So haben wir mit wolbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath / auch auß eygener Bewegnuß Vnsers Kaiserlichen Gewalts Vollkommenheit / vnd rechtem Wissen / solch obberührtes Vnsers Vorfahren / Kaiser Carls Gesetz / Gebot vnd Befelch / gnädiglich confirmirt vnd bestättet / vnd von neuem geordnet / vnd gesetzt / daß alle Burger **vnd Inwohner** / auch alle die / so Erbzinß / Gült / Häuser / oder Recht in der Stadt Nürnberg oder ausserhalb haben / alle vnd jedliche Losung / Steur vnd andere Aufffsatzung / so durch die Ersamen / Vnser vnd deß Reichs lieben getreuen Burgermeister vnd Rath daselbst auffgesetzt seyn / oder je zu zeiten zu Notdurfft / vnd Nutz der Stadt auffgesetzt werden / an die Ende / da das von Raths wegen einzunehmen befohlen wird / geben vnd reichen / vnd darinnen **die Inwohner den Burgern gleich** mittragen / leiden vnd pflichtig / vnd deß **in keinerley weiß noch wege** / nicht frey noch ledig seyn sollen / confirmrin, bestättẽ / auch ordnen vñ setzen solches also vom neuen / alles auß Röm. Kais. Macht Vollkommenheit / vnd eygener Bewegnuß / wissentlich in Krafft diß Brieffs / vnd wollen / daß

solches

solches also alles zu ewigen Zeiten kräfftig vnnd mächtig seyen/ stät bleiben / vnd durch die Genannten von Nürnberg also gehalten vnd gehandhabt werden sollen / vnd wider das alles vnd jedes solle nicht seyn/ außgelegt oder verstanden/ noch gebraucht werden keinerley Vnser noch deß Reichs/ Statut / Gesetz / Gnad / Freyheit / Privilegia/ Reichs Ordnung noch Gewonheit/ so gegeben wordẽ/ oder hinfüro gegeben würden/ noch sonsten ichts/ das dawider seyn/ wie jemand das erdencken/ oder fürnehmen/ dann wir das alles/ soviel das oder jedes hierwider seyn mögen/ jetzt alsdann / vnd dann als jetzt von obberürter Vnserer Kais. Macht Vollkommenheit auffheben / vernichten vnnd abthun/ wissentlich in Krafft dieses Brieffs / vnd gebieten darauff allen vnd jedlichen Vnsern vnd deß H. Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen/ Herrẽ/ Rittern/ Knechtẽ/ Vögtẽ/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtleute/ Schultheissen/ Burgermeistern / Richtern/ Burgern vnd Gemeinden/ vnd sonst allen andern Vnsern vnd deß Reichs Vnterthanen vnd Getrewen/ in was Würden/ Stands oder Wesens die seyn / von obbestimbter vnserer Kais. Macht Vollkommenheit / ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff / daß sie die obgenannten Burgermeister vnd Rath / vnd jhre Nachkommen/ der gemeldten Stadt Nürnberg / an dem obberührten Kaiser Carls Gesatz/ Gebot vñ Befelch/ vñ an diser Vnser Kais. Confirmation / Verneuung / Ordnung vnd Satzung nicht hindern noch irren / noch jemands zu thun gestatten / in kein Weiß/ sondern sie von Vnsern vnd deß H. Reichs wegen/ dabey handhaben/ schutzen vnd schirmen/ als lieb einem jedẽ sey/ Vnser vnd deß Reichs schwere Vngnad/ vnd darzu ein Pön/ nemlich/

lich fünfftzig Marck löthigs Golds zu vermeiden/die ein jeder / so offt er freventlich darwider thäte / halb in Unser und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil / den obgenannten Burgermeister und Rath/oder jhren Nachkommen der Stadt Nürnberg / unablößlich zu bezahlen verfallen seyn solle / Mit Urkund diß Brieffs besigelt mit Unser Kais. Majest. anhangenem Insigel. Geben zu Andernach am 19 Tag deß Monats Januarii / nach Christi Geburt vierzehen hundert und im fünff und siebentzigsten / Unserer Reich deß Römischen im fünff und dreyssigsten / deß Kaiserthumbs im drey und zwantzigsten/ und deß Hungarischen im sechtzehenden Jahr.

B.

Den Edlen Ehrnvesten / Hoch-und Wolgelehrten/ Hochfürsichtig und Weisen Herren Burgermeistern und Raht deß Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Nürnberg/ rc. meinen Großg. Herren.

EDle/ Ehrnveste/ Hoch- und Wolgelehrte/ Hochfürsichtig und Weise / Großgünstige Herren. Denen sey mein Gruß und bester massen bereite Dienst. Mir ist kein Zweiffel / Sie werden noch in günstigem Angedencken tragen / was massen vor vier ungefährlich Jahren in gehaltenem Fürstentag daselbsten ich durch meins Bestelten in Verfert- und Ubersendung der Stafetten und Brieff gedient/ und zwar mit jhrem günstigen favor und Wolgefallen. Wann nun unterdessen nicht unlangst sich begeben / daß zu Beförderung deß gemeinen Nutzes/ auß absonderlichem Befehl Jhrer Kais. Majt. meines allergnädigsten Herrn mir aufferlegt worden/ neue

neue Posten von Cölln auff Franckfurt / vnd von dar auß auff Nürnberg / vnd dann also fort / biß auff die nächstgelegene Post auff allerhöchstgemeldter Ihrer Majt. Hofläger zuführend / anzustellen / ligt mir ob / solchen Befehl mit allem Gehorsam vnd schleuniger expedition in Würckligkeit zu setzen / vnd bin der Hoffnung / gantz dienstlich bittend / Sie werden in diesem Spruch wegen Ansetzung eines Postambts in dortiger Stadt mir mit guter affection vnd Anweisung favorirlich / wie zuvor / erscheinen / vnd nicht vnterlassen / diesen meinen darzu Abgefertigten solche Anleitungen zu geben / die dem Befehl Kais. Majt. gleichstimmig werden seyn / vnd meine obligation / mit deren Ich Ihnen zugethan / vermehrig. **Sie wollen aber nicht gedencken / daß Ich darumb gemeint sey / einige Neuerung wider Ihre Stadtbotten vnd alten Gebrauch einzuführen /** sondern also NB zu procedirn / wie obgemeldter mein Abgefertigter mit mehrern demütig solle exponirn. Vnd weil Ich gäntzlich hoffe / Sie werden in diesem im wenigsten nicht widrig seyn / thue ich mich jhnen hiemit dienstlich zu Gunsten / vnd Vns dem lieben GOtt befehlen. Dat. Brüssel in Braband / den 2. Augusti 1615.

Meiner Großgünstigen Herren

Dienstwilligster

Lamoral von Tassis Freyherr.

C.

Memorial.

EDel / Ehrnveste / Fürsichtig / Hochweiß / Günstige Herren / auff E. E. vnd Herrl. mir gestriges Tages ertheilten

E. schrifft-

schrifftlichen Decrets vnd resolution, wegen Anstellung der Post vnd desselben Officier oder Comptor, vnd daß selbige sowol / als auch die Poststellung nicht in dieser Stadt / sondern im Gostenhof / oder zu Wehrdt/ angestellet werden solle / wäre ich zwar der tröstlichen Hoffnung gewesen / daß Ihrer Kais. Majt. zu vnterthänigen Ehren / wie auch dem Herrn Churfürsten zu Maintz / vnd dem gantzen Postwesen zum besten/ solcher Comptor in der Stadt zu haben/ vnverweigert zugelassen worden seyn solte/ weiln solches an allen Orten / sowoln in als ausserhalb dem H. Reich/ da die Posten gelegen / ohne difficultät zugelassen vnd mantenirt worden/ destomehr/ weil diß Postambt durch einen alhier angesessenen / vnd E. Herrl. verpflichten Burger solle administrirt vnd verwaltet werden/ vnd es durchauß die Meinung nicht hat/ bey nächtlicher weil die Thor zu öffnen/ oder die Felleis einzuziehen / sondern solle die expedition vnd Abfertigung der Ordinari im selben Comptor allezeit dergestalt geschehen/ daß sie bey tagszeiten/ vnd vor Sperrung der Thor/ abgehen möge/ vnd da auch etwan von andern Orten bey nächtlicher weil alhier angelangt werden solte/ solle solches bey der Poststall vor dem Thor/ biß dieselben eröffnet / auffgehalten werden. Dann da solches von E. Herrl. dem Herrn General von Taxis/ wider verhoffen/ nicht solte zugelassen oder vergünstiget werden / würde dieselbige Post alhier von keiner Würden oder effect seyn können/ darzu aller bißher auffgewendeter grosser Vnkosten aller vergebentlich außgelegt worden seyn / welches E. Herrl. ich zu vnterthänigem Bericht/ vnd fernerer günstiger willfähriger resolution nicht verhalten sollen.

NB

1. Sept. 1615.

E. E. vnd Herrl.

Dienstgeflissener

Johann Coeßfelt.

D. Den

D.

Den Edlen/ Vesten/ Hochachtbarn/ Hochgelehrten/ Hochweisen Herren Burgermeistern vnd Raht der Kaiserlichen Freyen Reichs Stadt Nürnberg/ vnsern günstigen Herren vnd Freunden.

EDle/ Veste/ Hochachtbare/ Hochgelehrte/ Hochweise Herren/ denselben seynd vnsere Dienst allezeit zuvorn/ Günstige Herren vnd Freunde. Wir mögen Denselben hiemit freundlichen nicht verhalten/ daß/ nachdeme in dern Stadt Nürnberg vnser daselbsten seyendes Postambt/ durch Ableiben weyland Johann Georg Haiden vacirend/ vnd ledig worden/ Wir den Ehrsamen Virgilium Egnern/ obgedachter Jhrer Stadt Mitburgern/ zu Verwaltung dessen ersehen vnd begeben; Damit er aber solch jhme anvertrautes Ambt/ sowoln zu Diensten Jhrer Kais. Maj. als auch deß H. Reichs Chur- vnd Fürsten/ sambt vnd sonders/ vnd sonderlich zu Jhrer selbst Nutzen vnd Frommen/ desto besser administrirn vnd bedienen möge; So langet an Dieselbe Vnser gantz freund-dienstliches bitten/ Sie wollen in allem vnd jeden/ so zum effect vnd wircklicher Vollziehung desselben nöhtig vnd fürträglich/ die hülffliche Hand reichen vnd bieten/ der gäntzlichen Zuversicht/ er Egen er sich also erzeigen werde/ daß männiglich ein Genügen daran haben möge/ vnd Wir verbleiben Denselben hinwiderumb mit aller möglichen Dienstgefälligkeit/ gantz freundlichen stets beygethan. Datum Brüsseln den 20. Decembris/ Anno 1625.

Der Herren

Dienstwilliger allezeit

Leonhardt Graff von Tassis.

E.

An Frau Alexandrinam Grävin von Taxis.

GNädige Frau / Was Euer Gnaden / wegen Gisbert du Boys, vnd zu Behaubtung desselben in hiesiger Stadt vorhabender Postverwaltung / an Vns fermer gnädig gelangen lassen / das haben auß Dero den 31. Jannarii jüngsthin datirtem Schreiben / Wir mehrers Inhalts vernommen. Wie Wir nun seithero diesem Werck nohtdurfftig nachzudencken nicht vnterlassen / also befinden Wir an seinem Ort / daß zwar das Postwesen im Reich immediatè, von der Röm. Kais. Majt. vnserm allergnädigsten Herrn : So dann deß H. Churfürsten zu Maintz Churfürstl. Gn. vnd dem löbl. Gräfl. Taxischen Hauß / welchem allerhöchstgedachte Kais. Majt. die general Direction darüber allergnädigist vffgetragen / dependirn thue / vnd in Deren Belieben stehe / ein vnd die andere qualificirte Person / jhres Gefallens / zu solcher function zu bestellen / deme dann zuentgegen / von Vns niemaln etwas gehandelt worden / auch / geliebt es GOtt / ins künfftige nicht geschehen solle.

Wann aber solch Postwesen in verschlossenen Orten / vnd denen Reichs Städten will bestellet vnd exercirt werden / welche / von vnverdencklichen Jahren / mildiglich befreyet gewesen / vnd mit guter Gewonheit beständig hergebracht / Niemanden in Ihre Stadt vnd Commun, wider jhren Willen / vnd ohne Erlangung Burgerlichen Rechtens / auch Vbernemung aller vnd jeder Burgerlichen Beschwerten / an- vnd auffzunemen: So können Wir gleichwoln nochmaln nicht sehen / wie / deme zuwider / ein frembde / Vns im wenigstē nit verpflichtete Person / vnter dem prætext der Post in vnserer Stadt / vnd derselben Ringmauer auffzunemen / Vns solte vffgetragen werden mögen. Vielmehr aber geschicht in solchem Fall der

der Kaiſ. Maj. ein allervnterthänigſtes Benügen/ wann an dergleichen Ort die Poſt / durch einen verpflichten Burger verwaltet wird. Vnd wie in ſolchem Fall Euer Gn. wegen deß General Directorii, die Wahl auß einer gantzen Commun vnd Burgerſchafft/ mit gewieſer Maß/ frey/ vnd bevorſtehet / gantz vnd gar aber nicht ein oder die andere gewieſe Perſon vffgedrungen wird: Alſo bleibet auch zugleich dem Magiſtrat ſelbigen Orts ſeine Gerechtſam vngeſchwächt. Welches dann/ vnd ein mehrers nicht/ die in GOtt ruhende Kaiſerl. Majt. Matthias ꝛc. vnd Herrn Schweickhards/ Ertzbiſchoffen zu Maintz/ Churf. Gn. Chriſtmildeſter vnd Lobwürdigſter Gedächtnus/ vor Jahren/ bey Auffrichtung der gefallenen Poſten / an vns allergnädigſt begehren laſſen/ auch darauff die Poſt in hieſiger Stadt jedesmals / von einem gelobten Burger verſehen/ vnd demſelben/ in ea qualitate, von vnſern Burgern vnd Handelsleuten / jhre Handelsbrieff vffgeben vnd vertrauet/ vnd dargegen jhre Fußbotten/ guten Theils/ beurlaubet worden. Welches ſie gegen einem frembden/ deſſen Wir im Nohtfall / vnd da einig Verbrechen fürgangen/ nicht wären mächtig geweſen / nimmermehr gethan hätten/ vielmehr aber reſolvirt wären / jhr vormaln gehabtes Bottenwerck/ wider auffzurichten/ als jhre angelegene Brieffe / einem Frembden vnd Vnburger anzuvertrauen. NB

Solchem nach gelanget an E. Gn. Vnſer nochmalige vnterdienſtliche Bitt/ Vnſer mit dieſer frembden Perſon / welche ſich albereit/ gegen Vns vnd den Vnſern in mehr Weg/ ſehr hochmütig/ feindſelig/ vnd widerwertig erwieſen/ auch einer weit mehrern Freyheit / als einiger jhme an Stand vnd Ehren vorgängiger Inwohner/ jhme jemaln einbilden dörffen/ zu Schmälerung vnſerer wolhergebrachten Privilegien/ ſich anmaſſen wollen gnädig zu verſchonen/ vielmehr aber ſich einer gewiſen Perſon/ auß vnſerer Burgerſchafft/ (deren etliche ſich hierzu albereit offerirt vnd angemeldet / auch vnter andern von der Röm. Kaiſ.

 Majt.

Majſt. E.Gn. Hanns Braun benannt / vnd verſchrieben worden ſeyn ſolle) nach dero Belieben/zum Poſtverwalter in Vnſerer Stadt zu bedienen/ deme Wir dann in ſolcher function, alle mügliche Beförderung dergeſtalt zu erweiſen erbietig / daß E. Gn. zuförderſt aber die Röm. Kaiſ. Majſt. vnd deß Herrn Churf. zu Maintz Churf. Gn. ein Allergn. Gnädigſt vnd gnädiges Gefallen daran tragen/ vnd Sich wider Vns vnd die Vnſerigen zubeſchweren/ nicht Vrſach haben ſollen. Welches der Sachen Nohtdurfft nach E. Gn. Wir in Gegenantwort alſo anfügen/ vnd ꝛc. Dat. den 19. Febr. Anno 1636.

Burgermeiſter vnd Raht
zu Nürnberg.

F.

An Frau Alexandrinam/ Gräfin von Taxis.

Gnädige Fraw / Euer Gräflich. Gn. Schreiben vom 3. Jul. auß Brüſſel/ hat vns Jacob le Febuer wol eingehändiget/ auß welchem Wir/ was geſtalt E. Gräfl. Gn. denſelben an ſtatt Gisberti du Boys, zum hieſigen Poſtverwaltern/ auß nothwendigen Vrſachen wöllen verordnet haben/ ſeines mehrern Inhalts vernommen.

Wir haben ſolches gedachtem Du Boys alſobalden fürhalten laſſen/ welcher ſich nicht wenig darüber beſchwert/ vnd zu ſeiner Entſchuldigung/ warumb Er darzu nicht verſtehen könne/ fürgegeben/ weil Er fürnemblich von der Röm. Kaiſ. Majeſt. vnſerm allergnädigſten Herrn/ vnd dann von Ihr Churf. Gn. zu Maintz ꝛc. zu ſolchem Ambt allhier were verordnet worden/ vnd darumb köndte Er ohne derſelben Vorwiſſen vnd Befelch / nicht alſobalden vnd vngehört abgeſchafft werden/ were darbey erbietig / von ſeinem Ambt gehörige Rechnung zu thun/

thun/vnd jederman dem er schuldig/zu contentirn, darauff hat Er sich alsobalden von hier nacher Wien begeben/ allda bey allerhöchstgedachter Kaiserl. Majest. seine Notdurfft allervnterthänigst anzubringen/ vnd fernern Bescheids zu erwarten.

Wie wir nun solches sein Vorhaben/ vnd was erfolgen möchte/ an sein Ort gestellt seyn lassen; Also haben wir immittelst verstattet/ daß obbenanter Le Febuer die Verwaltung deß Postambts/ in Abwesenheit deß du Boys, möge auff sich nehmen/ vnd die Gebür verrichten/ (jedoch daß es vns vnd gemeiner vnserer Statt/ an aller Gerechtsam/ jetzo vnd ins künfftig/ soll vnpræjudicirlich seyn/ deßwegen mit vorbehalt aller fernern Notdurfft/ in bester Form bezeugende. Vnd Euer Gräfl. Gn. seynd wir auch sonsten angenehme Dienst zu erweisen erbietig/ dieselbe damit Göttlicher Obacht empfehlende/ Datum den 25 Jul. Anno 1643.

Burgermeister vnd Raht
zu Nürnberg.

G.

An Herrn Grafen von Taxis.

GNädiger Herr/ ꝛc. Auß E. Gräfl. Gn. Schreiben/ vom 13. Augusti st. n. so vns den 9 diß Monats Septembr. geliefert worden/ haben wir mit mehrerm verstanden/ was massen dieselbe an statt deß verstorbenẽ hiesigen Postmeisters le Febuer, vns eine andere Person/ nemlich Abondio Somigliano, præsentirn vnd recommendirn wöllen. Dieweiln aber kein Antwort auff vnser Schreiben/ vom 24 Jul. da Euer Gräfl. Gn. Wir andere Personen/ so hiesige Burger/ gebürlich recommendirt, annoch empfangen/ Wir auch nit darfür halten/ daß Euer Gräfl. Gn. Vns wider das Herkommen/ da

ehe deß

ehe dessen zu solchem Ambt vnsere Burgere vor den frembden seynd befördert worden / zu beschweren gemeynt seyn werden : Als wöllen wir zuförderst / vnsere vorige / so wol an Euer Gräfl. Gn. also auch dero hochgeehrte Frau Mutter abgangene Schreiben hiehero gebührlich widerholt / vnd nochmaln vnterdienstlich gebetten haben; Weiln das Postambt alhier / von langen Jahren hero / (ohne was jüngste veränderung mit sich gebracht) jederzeit bey hiesigen Burgern bestanden / Inmassen auch zuvor erwehnet / Euer Gräfl. Gn. wollen es auch nochmals darbey verbleiben lassen / vnd Vns mit frembden Leuten / die sich nur von vnsern Handelsleuten nehren / vnd dabey allerdings exempt seyn wollen / nicht beschwern / sondern jemanden auß vnsern Burgern / die sich bey Euren Gräfl. Gn. darumben vnterthänig angemeldet / vnd ansehenlich recommendirt worden / zu solchem Ambt gnädig kommen / vnd auff vnser voriges Schreiben / vns gnädige willfährige Antwort widerfahren lassen. Wie wir dann auch die Notdurfft deßwegen / vnd daß wir wider das alte Herkomen / mit keiner frembden Person / die nicht Burger allhier ist / zu beschweren / zuförderist an die Röm. Kais. Majest. vnsern allergnädigsten Herrn rc. allervnterthänigst gebracht haben. Deren allergnädigste Antwort wir annoch erwarten. Wie nun Euer Gräfl. Gn hieran / was an sich selbsten billich / rühmlich erweisen / also seynd vmb dieselbe Wir es hinwiderumb / gebührlich zu beschulden / willig vnd geflissen / Datum den 22 Sept. Anno 1646.

Burgermeister vnd Raht
zu Nürnberg.

H.

Nothwendig Memorial vnd Bittschrifft / mein Gisberti du Boys.

Edle /

EDle/Ehrnveste/Fürsichtige vnd Hochweise/Großgünstige Hochgeehrte Herren:

Was gestalt die Hochwolgeborne Fraw/Fraw Alexandrina de Rye, Gräfin von Taßis ꝛc. Mich/der Röm. Kais. Majest. vnsers allergnädigsten Herrns/ꝛc. Hier residirenden Postverwaltern/ licentiert, vnd hingegen einen andern/ namentlich Iacob de Febuer, an meine statt verordnet/das ist Euer Herrl. nicht verborgen; Nun lasse ich zwar solches für dißmal hie an seinen Ort gestellt seyn/wiewoln ich nur wegen deß wider mich de facto angestellten vnerhörten procedere, zu klagen gnugsame Vrsach hätte/zumaln vornemblichen vnd insonderheit die Churf. Durchl. zu Maintz ꝛc. mich vor diesem zum hiesigen Postmeister constituiret vnd hiehero recommandiret, vnd dieselbe noch im erstabgewichenen Jahr de dato Maintz/den 1 Septembr. in einem an deß Herrn von Gebharts / ReichsHof-Raths Freyherrl. Gnaden abgelassenen Schreiben sich dahin gnädigst vernemen lassen/ daß Ihr Seiner Churfürstl. Durchl. meiner Person halber/dazumaln im geringsten nichts/weder pro, noch contra fürkommen/vnd da auch schon einige Klagen/über kurtz oder lang bey derselben einlangen solten/ sie gleichwoln meiner vngehört nichts statuiren oder verordnen wolten. Allein ich werde den bey meiner obgedachten licentirung mir beschehenen despect zuforderst bey der Röm. Kais. Majest. zu anden/vnd auch sonsten meine Notdurfft vor derselben anzubringen mir angelegen seyn lassen/ vnd zu dem ende noch heut von hier nacher Wien verraisen/ Indessen aber/vnd weil ich in den Gedancken stehe/es möchte in solchem meinem Abwesen der eingangs benannte Iacob le Febuer, oder auch jemand anders allhier meine hinderbleibend Fraw vnd Angehörige/wie auch meine Bona mobilia & se moventia, in einem oder dem andern molestiren, vnd sich derselben anzumassen begeren; Als ist vnd gelangt an E. E. vnd Herrlik. hiemit mein gehorsames ersuchen vnd bitten/ dieselbe geruhen nicht allein biß zu meiner Wideranherokunfft/nach welcher ich denen Posthaltern auff dem Lande/vnd sonsten einem jeden/welcher etwas bey mir zu suchen/ behörige Satisfaction geben will/ oberwehnte meine Fraw/ Angehörige vnd Güter/in dero

großg. Schutz zu nehmen/ sondern auch den Lucam Jenisch vnd Nebendiener/vmb seiner mir erwiesenen Vntrew/ vnd verrätherischen heimlichen vnd verstohlenen Außtrits willen/ mit ernstlicher Animadversion anzusehen / jhn biß zu End : vnd gäntzlicher Erörterung der Sachen in Arrest nehmen/ vnd vermittels eines leiblichen Eyds aussagen zu lassen/daß er von denen zur Postverwaltung gehörigē Scripturn vnd Rechnungen weder in Originali, noch auch Copeyweise mir etwas ent- vnd dem vermeinten neuen Postverwalter/ zu dessen Nachricht/ mir aber zum hohen præjuditz zugewendet vnd zugestellet hette. Das vmb E. Herrlichk. auff allerley Weiß vnd Wege zu beschulden / ich mir höchstes fleisses allstäts werde angelegen vnd befohlen seyn lassen. Zu dero beharrlichen Wolgewogenheit vnd großg. Protection mich damit gehorsamlich ergebend vnd befehlend.

19. Jul. 1643.

Ewer Herrlichk.

Gehorsamer

Gisbert du Boys.

I.

Vnterthäniges Anlangen vnd Bitten

Jacobi de Febuer, Newen allhiesigen Postmeisters / vnd anderer innen bemeldter Posthalter vnd Diener.

Pro Arresto auff *Gisbert du Boys* Person/ Haab vnd Güter.

EDle/ Ehrnveste/ Fürsichtig/ Hoch- vnd Wolweise/ Gebietende/Großg. Herren:

Welcher gestalt die Hochwolgeborne Gräfin vnd Fraw/ Fraw Alexandrina de Rye, Erbgeneral Postverwalterin per Germaniam,

maniam den hiesigen Postmeister Gisbert du Boys auß gewiesen erheblichen Vrsachen / in Krafft habender Kaiserlichen Patenten vnd Lehensprivilegien von seinem Ambt entsetzet / vnd mir Iacobo le Febuer solches auffgetragen / auch daß ich bemeldten Du Boys, vnd alle seine Haab vnd Güter wegen für die Postverwalthere verrechneter aber nicht bezahlter 3700 fl. in Entstehung der Güte in Arrest nehmen solle / Mir anbefohlen / das ist auß den Beylagen A. vnd B. welche ich mit den Originalibus alsobalden zu bestärcken vrbietig bin / genugsam zu ersehen.

Wie nun hierauff Ihr Gräfl. Gn. Besag der Beylag C. an alle Posthalter geschrieben / daß sie bedachten Du Boys für keinen Postmeister mehr erkeñen / vnd an jhn nichts / sondern alles an mich hinfüro spediren sollen / also haben Sie benebenst andern Dienern mir jhres Außstands halber beyliegende Liquidation sub D. zugestellet vnd dociret, daß die obige 3700 fl. sich nunmehro auff die 4427. fl. 15 kr. erstrecket / die er allein in seinen Beutel geschoben / vnd hingegen diese arme Posthalter vnd Diener / welche es treulich verdienet / noth leiden lassen / Wann aber mehr angeregter Gisbert du Boys, deßwegen vielfältig in der Güte angemahnet / vnd der Bezahlung halber erinnert worden / ich jhme auch selbsten gütlichen zusprechen lassen / Er sich aber zu nichts verstehen wollen / auch noch nicht zu thun begehret / als werde ich nach Anleytung meines habenden Gewalts seine Person / Haab vnd Güter / wie auch was sonsten zum Postmeisterampt gehörig ist / in Arrest zu nehmen / bezwungen / Wie ich dann vnterthänig bitte / Euer Herrligk. geruhen großg. diesen Du Boys nicht allein mit Arrest anzuhalten / sondern auch alsobalden / vnd ehe er etwas auff die Seiten thun möchte / seine Haab vnd Güter / Scripturn, Bücher vnd anders versperren / wie nicht weniger die Postpferd / darvon theils dem Ambt zugehörig seyn / wol verwahren zu lassen.

Vnd dieweiln vns Posthaltern vnd Dienern von jhme Du Boys, in deme / daß er vnsern blutsauren vnd gefährlichen Verdienst an sich

 gehab

gehalten / groß vnrecht geschehen / also daß im Ende / dafern er vns die außständige 4427 fl. 15. kr. nicht bezahlen solte / wir in schwere Vngelegenheit gerathen würden / als ist an E. Herrl. vnser gleichmässig vnterthäniges bitten / die wollen vorherbegehrten Arrest zu verstatten großg. geneigt seyn.

Das wollen vmb E. Herrl. neben dem newen Herrn Postmeister zu verdienen wir vnterthänig geflissen seyn.

19 Iul. 1643.

E. E. E. vnd Hrlgk.

vnterthänige

Iacques De Febuer.

Die in der Specification benannte Posthalter vnd Diener.

K.

Memorial An derer / zu dem Postwesen großg. Herren Deputatorum, E.

Iacques de Febuer.

EDle / Ehrnveste / Fürsichtig vnd Wolweise / Großg. Herren Deputati,

Welcher gestalt Ich vnlangsten angesucht / daß bey dem gewesenen Postmeister Gisbert du Boys der Kaiserl. Adler abgethan / vnd mir selbiger zusampt dem Post Insigel / vnd was sonsten zu dem Postambt gehörig / zugestellt werden solle / das wird E. E. noch vnentfallen seyn.

Wann dann seithero bemeldter Du Boys in eygener Person sich wider allhier befindet / als ist an dieselbe mein dienstliches bitten / die geruhen / bedachte Sachen von jhme Du Boys abzufordern / vnd da er den

Adler nicht wolte abthun / noch sich sonsten zu außhändigung deß Insigels vnd anderer Postsachen verstehen / solches ex officio auß seinem Quartier abholen / vnd sonderlich den Adler abholen zulassen.

Das will vmb E. E. ich zu beschulden dienstdanckbarlich geflissen seyn.

E. E.

Dienstwilliger

18 Sept. 1643. *Iacques de Febuer.*

L.

Ich Virgilius Ehinger / Römischer Kais. Majt. Postmeister / vnd Burger alhier bekenne / Demnach ein Edler Hochweiser Raht alhier / meine großgünstige gebietende Herren vnd Obrigkeit / mich wegen vnterschiedlich wider Sie vnd gemeine Stadt alhier außgestossener bösen vnd weit außsehenden Reden / vnd meinen burgerlichen Pflichten zuwider / angemasten Hochmuhts vnd Vngehorsams / auch geführten verdächtigen Wandels / vor etlich Wochen / in diese Verhafft gefänglichen einziehen / vnd gebürender Massen examinirn / vnd aber an heut / vff das von Kais. Majt. eingelegtes allergnädigst Rescript, Deroselben zu allervnterthänigsten Ehren / mich / als Dero bestellten Postmeistern / widerumb auff freyen Fuß stellen lassen / da Sie sonsten der Strenge nach wider mich / mit längerer Verhafft / Auffkündung deß Burgerrechts / oder mit anderen verdienten Bestraffungen / weiters zu verfahren Vrsach gnug gehabt hätten ; Als gelobe vnd verspriche ich hierauff / krafft dieses gefertigten Revers / oder schrifftlichen Vrphed / daß ich solche mir bezeigte Begnadigung danckbarlich erkeñen / vnd hinfüro mich / vor alle fernern Verdacht / Trotz / vnd Hochmuht / in Worten vnd Wercken / alles Fleisses hüten / meines Ambts getreulich abwarten / vnd darbey ei-

nem Edlen Ehrnvesten Raht/ als meiner hochgeehrten lieben Obrigkeit alhier/ allen pflichtschuldigen respect vnd Gehorsam erweisen/ Deroselben vnd gemeiner Stadt Nutzen vnd Frommen befördern / vnd hingegen allen Schaden vnd Vngemach/nach äusserstem Vermögen abwenden / Insonderheit aber auch diese auß Eingangs bemeldten gantz erheblichen Vrsachen wider mich vorgenommene Verhafft/ keines Wegs eyffern noch anten/ oder jemand meinetwegen zu thun gestatten wolle/ auff keine Weiß noch Wege / alles getreulich vnd ohne gefährd. Dessen zu Vrkunth habe ich diesen Revers oder Vrphed mit eigenen Handen geschrieben / meinen Namen vnterschrieben/ vnd mein gewöhnlich Pettschafft hiefür gedruckt / So geschehen den 21. Januarii Anno 1632.

L. S.

Virgilius Ehinger.

M.

An die Röm. Kais. Majestat.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster vnd Vnüberwindlichster Römischer Kaiser / auch zu Hungarn vnd Böheim König/ Ewer Kais. Majest. seyen vnsere allervnterthänigst / gehorsam- vnd willigste Dienst/ demütiglich/ vnd mit allem fleiß zuvoran bereit/

Allergnädigster Herr/ Ewer Kais. Majest. an vns sub dato deß 10 Nov. deß nächstverwichenen 1646. Jahrs abgangenes Allergnädigstes Schreiben/ haben Wir in aller Vnterthänigkeit dahin eingenommen/ daß Wir vns aller fernern Anmassung / in Bestell- vnd administrirung deß Postwesens gäntzlich enthalten / den jetzigen vnd künfftigen Postmeister alhier/ an Verrichtung ihres Ambts keinen Ein-

trag

trag thun/oder Verhinderung zufügen: sondern denselben vielmehr alle Beförderung/auch gebürenden Schutz vnd Handhabung gedeien vnd widerfahren lassen sollen.

Wie nun solchem E. Kais. Majt. allergnädigstem Schreiben gehorsamst nachzukommen / Wir allervnterthänigst erbietig vnd willigst: Also sollen Euer Kais. Majt. Wir darbey ferner allervnterthänigst nicht verhalten/daß/soviel die von dem Postmeister verwaigerte onera civilia betreffend / Euer Kais. Majt. Vorfahren am Reich/ die hievor Römische Kaiser vnd König/ Christmildesten Angedenckens/ diese Stadt/ nach laut der Beylag N. I. mit gutem zeitigen Raht / auß eigener Bewegnuß Ihres Kais. Gewalts Vollkommenheit / vnd rechtem Wissen/ dahin privilegirt haben / daß alle Bürger vnd Inwohner / wie auch alle die jenige / so Güter/ Abzins/ Häuser/ Gült/ oder Recht in der Stadt Nürnberg/ oder ausserhalb haben/ oder sonsten der Stadt geniessen/ alle vnd jede/ Losung vnd Steuer/ vnd andere Auffsatzung geben vnd reichen/ vnd dessen in keinerley Weiß befreyet seyn sollen: cum annexa clausula derogatoria in amplissima forma, wider welches alles vnd jedes nicht/ seyn/ außgelegt/ verstanden/ noch gebraucht werden solle/ keinerley Kaiserl. vnd deß Reichs Gesetz/ Gnad/ Freyheit/ Privilegia/ Recht/ Ordnung/ noch Gewonheit / so gegeben wären/ oder ins künfftige nochmaln gegeben werden / noch sonst ichtwas/ das darwider seyn/ wie das jemand erdencken möchte ; Dann dasselbe alles vnd jedes/ jetzt alsdann/ vnd dann als jetzt/ von berürter Kaiserlicher Macht Vollkommenheit auffgehebt/ vernichtet / vnd abgethan seyn solle. So dann haben Euer Kais. Majt. solches Privilegium sub dato deß 29. Aprilis Anno 1638. auch Selbst allergnädigst confirmirt/ hat auch hiesiges Postwesen dieses Privilegii niemaln mehr / als bey jetzigem / durch das bißherige Kriegswesen gantz erschöpfftem Zustand/ von Nöhten gehabt / dahero Wir der allervnterthänigsten Hoffnung leben/ Euer Kais. Majt. werden es bey dem beweglichen vnd kräfftigen universal Inhalt deß berühren Privilegii, davon gehörter Massen gar niemand/ so in dieser Stadt wohnet/ vnd derselben genießt/ außgeschlossen worden/ nochmaln allergnädigst verbleiben lassen / vnd den Postmeister darvon zu eximirn nicht gemeint seyn / vnd zwar noch ferner

auch

auch auß folgenden Vrsachen : I. Weil derselbe der Stadt mehr vnd besser/ als Burger vnd andere Inwohner geneust/ angesehen/ daß das hiesige Postwesen von Brieffen/ so von vnsern Burgern allermeinsten theils bezahlt werden/ gleichwoln solchen Nutz schaffet/ vnd trägt/ daß ein Postmeister darvon nicht allein seine Vnterhaltung genugsam haben: sondern benebens auch/ wann er will/ jederzeit ein namhafftes zu ruck legen vnd für sich bringen kan/ welches vnsere Burger vnd andere Inwohner dieser Stadt/ der Zeit/ mit Anwenden alles möglichen Fleisses/ bey dero Handthierungen vnd Gewerben/ neben andern oneribus auch/ so denen täglichen Plaggereyen vnterworffen/ nicht thun können: Nun aber/ nach besag der Rechten/ gantz billich ist/ ut sentiens commoda, onera eisdem annexa quoque agnoscat. Zum andern/ weiln vor vnfürdencklichen Zeiten alhier jederzeit durchgehende Gleichheit gehalten/ vnd deß gemeinen Mitleidens/ **weder Rahtspersonen/ noch Beambte/ weder Inheimische/ noch Frembde/ wann sie alhier gewohnet/ noch sonsten jemand erlassen/ darzu einige exemption, oder widerige Freyheit/ hiebevorn auch von gar niemand/ weder vnter dem Vorwand deß Postwesens/ noch in einige andere Weg/ jemaln prætendirt worden.** Drittens dardurch/ wann ein Postmeister ratione seines Nürnbergischen Haußwesens/ zu Nürnberg gemeinem Mitleiden verstehet/ das Postambt nicht gehindert wird/ daß diese Beytragung respectu deß Nutzens vnd Genieß/ so ein hiesiger Postmeister dagegen von der Stadt hat/ ein Geringes ist. Vierdtens/ wann das Postambt schon dignitatem aliquam auff sich haben solte/ doch auch derselben/ durch bedeutes Mitleiden nicht würde præjudicirt werden/ angesehen/ daß mehrerwehntes Mitleiden von hiesigen Burgern vnd Inwohnern/ deren jederzeit eine gute Anzahl/ personarum in dignitate constitutarum ist/ bißhero præstirt worden/ vnd auch nochmaln der Ehren vnd Würden/ so die Contribuenten haben/ gantz vnbeschaden geleistet wird. Fünfftens/ weiln nach Inhalt E. Kais. Majt. allergnädigsten Schreibens/ Wir den hiesigen Postmeister gebürlich

bürlich schützen söllen/ so ist derselbe auch hinwiderumb Uns zür Schatzung/ vnd burgerlichem Mitleiden gehalten: Cùm hæc duo, Schutz vnd Schatzung sint correlativa, quorum ea conditio est, ut posito ac debito uno, alterum quoque ponatur, atque debeatur. Vnd zum sechsten bey allen Völckern der Welt herkommen / daß jeder Inwohner deß Orts/ an welchem er sich befindet / zu desselben gemeinem Besten/ gegen Obrigkeitlichem Schutz/ jure commorationis, etwas contribuirt/ vnd hierwider / sogar auch Geistliche Personen nicht befreyet sind: sondern auch dieselbe ad Collectas, quæ ratione belli, vel alterius improvisæ publicę necessitatis causâ imponuntur, obligirt seynd/ inmassen Myns. Observ. 70. Cent. 4. bezeuget/ quòd Sententiam hanc nón modò Cameralis Judicii usus, sed & consvetudo communis totius Germaniæ passim recepta comprobet. So bezeugt auch Gail. 2. obs. 35. n. 8. daß die Consvetudo Civitatum Germaniæ, do niemand bey jhnen absque oneribus Civilibus wohnen mag/ summam æquitatem in sich habe.

Wann dann/ Allergnädigster Kayser vnd Herr / deme allem also/ vnd Euer Kais. Majt. vnd dem Heil. Reich auch selbst daran gelegen/ daß die Mittel/ Deroselben vnd dem Reich/ noch ferner allervnterthänigste Dienst zu præstirn/ vns nicht benommen werden: Als ist an Euer Kais. Majt. vnser allervnterthänigstes fleissigstes Bitten/ Dieselbe geruhen Vns bey vnserm wolhergebrachtem Recht / vnd billichmässigen Privilegiis, noch ferner allergnädigst zu schutzen/ vnd den hiesigen Postmeister/ sowol als seine Schwester/ deß Verstorbenen Wittib/ zu gemeinem Nürnberg. Mitleiden/ mit Reichung der Kriegsteuer vnd Jährlichem Schutzgeld/ der Billigkeit nach anzuweissen. Das wollen vmb E. Kais. Majt. rc. Dat. 10. Febr. 1647.

E. Kais. Majt. vnd deß H. Röm. Reichs

Getreue Vnterthanen

Burgermeister vnd Raht

zu Nürmberg.

N.

An die Röm. Kaiserl. Majest.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / vnd Vnüberwindlichster Röm: Kaiser / auch zu Hungarn vnd Böheim König / Euer Kais. Majest. seyen vnsere allervnterthänigst / gehorsam- vnd willigste Dienst / demütiglich / vnd mit allem Fleiß zuvoran bereit /

Allergnädigster Herr / Euer Kais. Mait. de dato Preßburg vom 12. Feb. jüngsthin an vns abgelassnes allerg. Schreiben / den alhiesigen Postmeister Johann Abondio Somigliano, wie auch dessen Schwester Franciscam Lucretiam Somiglianin / weyland Jacobs de Febuers gewesten Postmeisters alhie hinterlassene Wittib betreffend / haben wir mit alleruntertħänigster reverentz empfangen / vnd dessen Inhalt mit mehrern darauß allergehorsambst vernommen.

Euer Kais. Majt. sollen wir hierauff allervnterthänigst vnverhalten lassen / daß wir die gebürende Nohtdurfft an Dieselbe in dieser Sachen den 10. Februarii jüngsthin (wie Euer Kais. Majt. inmittelst verhoffentlich vernommen / oder da es noch nicht geschehen / auß dem Beyschluß Ihro allerunterthänigst referirn zu lassen / allergnädigst geruhen wollen /) bereit allerunterthänigst geschrieben / vnd darinn solche rechtmässige Motiven für hiesiger Stadt unwidersprechliche Gerechtsam / wider deß Postmeisters vnd seiner Schwester unbefugtes Klagen (davon vns noch keine communication beschehen) beygebracht / daß verhoffentlich E. Kais. Majt. hiesige Stadt dabey noch ferner handzuhaben allergnädigst geruhen werden / dabey wir vns auch allerunterthänigst erkläret / daß E. Kais. Majest. hohes PostRegale vnd desselben Jurisdiction zu disputirn / vielweniger destwegen einigen Eintrag zu thun Wir niemals im wenigsten nicht bedacht gewesen / wie noch nicht / sondern vielmehr dagegen die Gebühr im Werck allerunterthänigst erwiesen haben / solches auch noch ferner allergehorsamst zu præstirn /

so be-

so bereitwilligst als schuldigst verbleiben / In welcher Betrachtung dann der Postmeister vnd sein Schwester in jhren absonderlichen Sachen / deß verstorbenen Postmeisters allhie hinderlassenes Testament vnd sein im Bancho ligende Gelder betreffend / so mit jhrem Postambt nichts zu thun / wider hiesige Stadt / vnd was der Wittib deßwegen / der nohtwendigen Versicherung halber rechtmässig angezeiget würd / sich zu beschweren gantz keine befugte Vrsach haben / gestalt dann auch beruhrte Testaments: vnd Bancho Sachen / von jhrem Postambt allerdings separirt / vnd davon gantz nicht dependirn / auch das Postwesen vff die Wittib vnd Erben solcher Gestalt von jhnen mit Bestand nicht extendirt / noch auch sonsten eines mit dem andern confundirt werden kan.

Gelanget derowegen an E. Kais. Majt. nochmals vnser allervnterthänigste fleissigste Bitt / E. Kais. Majt. geruhen Vns bey vnsern wolhergebrachten recht- vnd billichmässigen Privilegiis, vermög obgedachten vnsers jüngsten / vnd hiebey geschlossenen allerunterthänigsten Schreibens vom 10. Febr. noch ferners allergnädigst zu schutzen / vnd den hiesigen Postmeister / sambt seiner Schwester / deß verstorbenen Wittib / sowol zu der Gebühr deß gemeinen Nürnbergischen Mitleidens / mit Reichung der Kriegs Steuer vnd jährlichen Schutzgeldes / als auch was wegen deß angeregten Testaments vnd Bancho Geldes / als absonderlichen Sachen / die geziemende Nohtdurfft / vnd hiesiger Stadt Versicherung erfordert / der Billigkeit nach / auß rechtmässig beygebrachten Vrsachen / allerunterthänigst gebettener Massen anzuweisen. Das wollen vmb E. Kais. Majt. allerunterthänigst zu verdienen Wir jederzeit getreueiferig geflissen bleiben. Dat. 31. Martii / Anno 1647.

E. Kais. Majt. vnd deß H. Röm. Reichs

Getreue Vnterthanen

Burgermeister vnd Raht

zu Nürnberg.

O.

Die Veneris 31. Maji Anno 1647.

Vostambt zu Nürnberg sive Burgermeister vnd Raht daselbsten de dato 31. Martii & passato 27. Aprilis jüngsthin respondent ad rescriptum Cæsareum 12. Februarii Posonii datum, beziehen sich auff Ihre den 10. Februarii gethane Antwort/ davon Sie wider Abschrifft beylegen/ verhoffen/ daß Sie jhre Motiven für der Stadt Gerechtsam dergestalt beygebracht/ daß verhoffentlich Ihr Kaiserl. Majest. Sie dabey handhaben werden/ vmb welchen Schutz vnd Handhabung Sie nochmaln allervnterthänigst bittẽ thun.

Communicetur. In Excellentiss. Consilio Imperiali Aulico die & anno ut supra.

Johannes Scheffer de Leoncastro.

P.

An die Röm. Kaiserl. Majestat.

Allerdurchleuchtigster/ großmächtigster/ vñ vnüberwindlichster Römisch. Kaiser/ auch zu Hungarn vnd Böheim König/ Ewer Kais. Majest. seyen vnsere allervnterthänigst/ gehorsam- vnd willigste Dienst/ demütiglich/ vnd mit allem fleiß zuvoran bereit/

Allergnädigster Herr/ Ewer Kais. Majest. geruhen allergnädigst sich zu erinnern/ was bey deroselben nun etliche Jahr hero/ wegen deß

gen deß hiesigen frembden Postmeisters/als dem Herkommen zuwider/ wir allervnterthänigst gesucht/ vnd vermög vnterschiedlich gewechsel-ter Schrifften allergehorsamist gebetten haben. Nun es aber zweifels frey auß andern vilfältigen vnd höchstwichtigen Verhinderungen sich so lang verzogen / biß endlichen der so lang gewünschte allgemeine Friedenschluß durch Gottes Gnad erfolgt: In krafft dessen auch berürtes Gravamen soll abgeschafft/ vnd das Postwesen in den Kaiserl. Frey- vnd Reichs Städten widerumben wie zuvor / durch angesessene Burger expedirt vnd verwaltet werden: Zu welchem Ende wir auch die Sach/nach Anleytung deß ermeldten Friedenschlusses / an beede außschreibende Herren Craiß Fürsten deß löblichen Fränckischen Craises/Herrn Bischoffs zu Bamberg/vnd Herrn Marggraf Christians zu Brandenburg F.F.G.G. vnd von dar/an deß Herrn Churfürsten von Maintz Churfürstl. Gn: gebürlichen gelangen lassen: Welcher Orten aber die Sach annoch vnexpedirt, nicht wissen wir / auß was Vrsachen/ersitzen blieben / als haben wir / bey vorstehender Execution deß Friedenschlusses / länger nicht vmbgehen können / Ewer Kais. Majest. selbst hierüber allervnterhänigst zu ersuchen / vnd benebenst zu mehrer der Sachen Beförderung / der Evangelischen Chur: Fürsten vnd Ständ Abgesandten Schreiben auß Münster/an Ewer Kais. Majest. verlautend hiebey zu überschicken / mit allergehorsamster Bitt / Ewer Kais. Majest. geruhen der sachen/ohne anderweitigen Verzug / mit abschaffung deß frembden hiesigen Postmeisters Johan. Abondio Somigliano, Jhre abhelffliche Maß allerg. zu geben/vnd dadurch auch in hoc passu dem heilsamen Friedenschluß/vnd das darauff von E. Kais. Majest. höchstrühmlich ins Reich publicirte Executions-Edict allermildtist zu vollziehen.

Ewer Kaiserl. Majest. können wir darbey allervnterhänigst gewiß versichern/daß/wie wir hierdurch nichts neues / viel weniger Ewer Kais. Majest. hohes Postregal vnzimblich zu beeinträchtigen Vorhabens noch gemeynt seyn / sondern allein dahin sehen / daß die Verwaltung deß Postwesens in hiesiger Stadt so wol / als in andern Kaiserl. Frey: vnd Reichs Städten / wie vor Anno 1624. als auch noch ferner in hiesiger angesessener Burger Händen / welche bey jhrer sehr nutzba-

ren Nahrung / von den gewöhnlichen Burgerlichen oneribus nicht exempt seyen / darwider wir auch ohne das / neben den allgemeinen Rechten / vermittels sonderbarer Kaiserl. Privilegien außdrücklich vnd zum besten fundirt, beständig bleiben mögen / wir auch also solche Burger zu berührter Verwaltung zu bestellen vns jederzeit wollen angelegen seyn lassen / daß E. Kais. Majest. vnd alle Stände deß Reichs sich damit allergnädigst / vnd wol benügen werden: Deßwegen vns dißmal im übrigen / geliebter Kürtz halber auff vnsere vorige Schreiben / sonderlichen vom 10 Febr. vnd 31 Mart. An. 1647. gebürlich beziehende / vnd E. Kais. Maj. vmb allergnädigste beförderung nochmaln vnterthänigstes bestes fleisses bittende. Euer Kais. Majest. thun wir damit Göttlicher Gnaden protection &c. 31 Mart. 1649.

E. Kais. Maj. vnd deß H. Röm. Reichs

Getreue Vnterthanen /

Burgermeister vnd Raht
zu Nürmberg.

Q.

An die Römische Kais. Majestat.

ALlerdurchleuchtigster / Großmächtigster / vnd Vnüberwindlichster Röm. Kaiser / auch zu Hungarn vnd Böheim König / Euer Kais. Majest. seyen vnsere aller-vnterthänigst / gehorsame- vnd willigste Dienst / demütiglich vnd mit allem fleiß zuvoran bereit /

Allergnädigster Herr / Euer Kais. Majest. ist zweiffelsfrey gebür-

lich refe-

sich referirt worden/was an dieselbe wir/über voriges vielfältiges/auch endlich den 31 Mart. jüngsthin/ wegen restitution vnserer 1618. vnd respectivè 24. vnverneinlich gehabter Posseß der hiesigen Postverwaltung/durch vnsere Burger / in Krafft deß allgemeinen Friedenschlusses/ vnd E. Kais. Majest. darauff publicirten Execution Edicts allervnterthänigst gelangen lassen/ vnd mehrern Inhalts gehorsamist gebetten.

In Erwartung E. Kais. Maj. allergnädigsten Antwort/ vnd da nun bey jetzigem Convent allhie der allerseits hochlöbl. Generaliteten vnd Abgesandten / vnter andern auch von endlicher vollziehung dergleichen noch hinderstelligen restitutions-sachē wie selbige zu beschleunigen gehandelt wird/können wir nicht vnterlassen/E. K. Majest. noch ferner allervnterthänigst vmb endliche Beförderung zu ersuchen / vnd zwar vmb soviel mehr/ weil wir auch anderweit vernehmen müssen/daß Herr Graf Taxis/ gleich wie vnlangsten bey deß Herrn Churfürsten zu Maintz Churf. Gn. also auch bey E. Kais. Majest. mit vilen vngleichen narratis vnd petitis wider vns einzukommen sich nicht gescheuet.

Nun dann an höchstgedacht Ihre Churf. Gn. zu Maintz wir darauff / vermittelst gehöriger Antwort die Gegenotdurfft angezeigt/ vnd deß Herrn Graf Taxis falsa narrata vnd vngegründte præsupposita, vermög hiebeykommender Abschrifft N. 1. der gestalt an das helle Tagliecht gelegt/daß höchstermeldte Ihre Churf. Gn. nach gründlicher Information, die Notdurfft an dero Abgesandte allhie gnädigst gelangen lassen/ davon die Beylag N. 2. mit mehrerm bezeuget: Als haben E. Kais. Majest. wir eines vnd das ander zu dem End allervnterthänigst communicirn wollen/damit auch bey E. K. Maj. die gründliche Warheit wider deß Herrn Graf Taxis übelangemastes einstreuen/vnd als ob wir nicht gnugsam fundirt weren / oder auch E. Kais. Majest. hohes Post Regale, vnd oberstes Lehenrecht zu disputirn suchten/ so vns doch / wie wir auch ehe dessen beständig angezeigt / niemals zu Sinn kom̃en/ vnd vns also mit solcher Aufflag Gewalt vnd vnrecht geschicht/ an das helle Tagliecht/ gebürlich möge gebracht werden.

Vnd gelanget hierauff an E. Kais. Maiest. vnser widerholtes allervnterthänigstes bitten/die geruhen diese langverweilte Postsachen/

da

da wir mehr nicht/als unsere Anno 18 und 24 unstrittig gehabte Posseß derselben mit Alters hergebrachten Verwaltung durch unsere Burger/unverfänglich suchen und begehren/ dahin allergnädigst zu befördern/ daß vermittelst dero höchstansehlichen Herren Plenipotentiarien und Abgesandten allhier bey jetzigen unter Handenhabenden Executionstractaten, auch die mehrermeldte Restitutio unserer unverneinlichen und notoriè gehabten Posseß/der hiesigen Postverwaltung/ durch unsere Burger/ nunmehr unverlängt effectuirt und würcklich vollzogen werde.

Das gereicht zu beständiger Vollzieh- und Handhabung deß allgemeinen heilsamen Friedenschlusses/und Euer Kais. Majest. höchstrühmlichen Execution Edicts, und umb E. Kais. Majestat seynd wir es allerunterthänigst zu verdienen jederzeit so geflissen willigst als schuldig.

Euer Kais. Majestat dem Schutz deß Allerhöchsten zu langwüriger friedlicher Regierung / und aller erwünschten Kaiserlichen Prosperitet allergetreulichst/und zu Euer Kais. Majest. allermildtesten Huld und Gnad uns unnd gemeine Stadt allerunterthänigst gehorsamest empfehlende/ Datum 7 Jul. Anno 1649.

E. Kais. Majest. und deß H. Röm. Reichs

Getreue Unterthanen

Burgermeister und Rath zu Nürnberg.

R.

An Herrn Bischoffs zu Bamberg/ vnd H. Margg. Christians F.F.G.G. 2c.

Hochwürdiger/ auch Durchleuchtiger/ Hochgeborne Fürsten vnd Herren/ E.E. F.F.G.G. erinnern sich gnädig auß jhrer bey diesen Tractaten gehabten vornemen Gesandten Relationibus vnd Protocollis, wie vnter andern gravaminibus in specie deß Postwesens halben/ vnd absonderlich von der löbl. ReichsStadt Nürnberg/ sehr grosse Beschwerde beygebracht worden/ welcher Gestalt occasione hujus belli, wider jhren Willen/ Freyheit/ Privilegia vnd Herkommen/ außländische Personen vnter dem Namen der Post/ in jhre Stadt eingeführet worden/ die sich hernach von aller Jurisdiction/ bürgerlichen allgemeinen Beschwerden/ Gehorsam vnd respect gegen die Obrigkeit eximiret/ vnd befreyet wissen wollen/ zu vnleidenlichem præjudiz vñ grossem Nachtheil jetzt wolgemeldter ReichsStadt. Wiewoln nun deßwegen ein sonderbar versicul. dem Instrumento Pacis einzuverleiben/ vorgewesen/ so ist doch endlich solches/ nicht gedacht/ noch blieben/ vnd neben andern respecten in specie vnd vornemblich darumb was vnnöhtig/ hingegen aber vor genugsam/ vnd weit besser gehalten worden/ daß es sub remedio gener: art. 3. & 8. Instrum. Cæs. Svecici, gelassen werde/ als vermöge derer die Stände deß Heil. Röm. Reichs/ bey jhren Juribus gelassen/ vnd alle widerige attentata, vnd tempore horum motuum vorgangene Innovationes auffgehoben/ vnd die beschwerten Stände dahin restituirt werden solten/ in was für ein Stand Sie sich vor dessen befunden/ gestaltsam ohne solche restitution keine Abdanckung der Völcker/ noch evacuation der Plätze/ vermöge deß Instrumenti Pacis zu hoffen/ auch

H nicht

nicht zu zweiffeln / es werden E.E. F.F. Gn.Gn. Ders rühmlichen Friedenseyfer / vnd der Röm. Kais. Majt. vnsers allergnädigsten Kaisers vnd Herrn / Kaiserlich. Executions Edicto gemäß / denen Restituendis zu dem Ihrigen schleunig geholffen seyn.

Als gelanget an E.E. F.F. Gn.Gn. vnser vnterthänig / hochfleissiges Bitten / Sie geruhen vff wolgedachte Stadt Nürnberg gebilrendes Ansuchen / der Executions halben solche Verfügung / vnd gnädige Anstalt zu machen / damit in specie auch deß geklagten Postwesens halben / alles in vorigen / vnd eben in den Stand / wie es sich ante hos motus befunden / gesetzet / vnd nicht etwa durch Verzug / effectus & Executio Pacis gehindert / vnd schwer gemacht werden dörffte. Welches / wie es für sich selbst billich / vnd dem tenori deß Friedens-Instruments allerdings gemäß ist: Also wollen gegen E.E.F.F.G.G. Wir bey aller Begebenheit in Vnterthänigkeit willigst vnd bereitst solches verschulden. Datum Münster den 8 (18) Decembr. 1648.

Der Evangelischen Chur: Fürsten vnd Stände Abgesandte. rc.

S.

An deß Herrn Bischoffs zu Bamberg / vnd Herrn Marggrav Christians E.E. Gn.Gn. rc.

Hochwürdiger / Durchleuchtiger / Hochgeborne / Gnädige Fürsten vnd Herren. Wir zweiffeln nicht / E.E. F.F.G.G. Vnser vom Dato 8. Decembris deß nächstabgewichenen 1648. Jahrs an Sie abgelassenes Schreiben / darinnen Denenselben

Wir

Wir die Execution in der Stadt Nürnberg / sonderlich aber die Außschaffung deß jhnen / durantibus hisce motibus, neuerlich contra privilegia & pacta conventa, de facto auffgetrungenen Spanischen Ministri deß Postmeisters recommendirt / zu recht erhalten haben werden.

Wiewoln Wir nun der vnzweiffenlichen Hoffnung gelebet / E. E. F. F. Gn. Gn. dieser klaren vnd billichen Sach / auff Vnser Zuschreiben / secundum Regulas Instrumenti Pacis, in puncto Amnestiæ, jhre abhelffliche Maß gegeben haben würden: So erhalten Wir doch die sichere Nachricht / daß solches Dato nicht geschehen / sondern Dieselbe an den hochl. Kais. Reichs-Hof-Raht / dahin sie doch als eine in Instrumento Pacis lautere / decidirte / vnd erörterte Sach / gantz nicht / sondern allein zur Execution gehörig / gebracht worden seyn solle.

Wann dann einmal / laut hiesiger Convention / alles in Ecclesiasticis & Politicis, in den Stand / wie respectivè jenes Anno 1624. dieses ante hos motus, sich befunden / zu restituirn / vnd non attentis ullis exceptionibus, bloß auff das factum possesionis zugehen / ohne daß auch / wann man sich Bescheids am Kais. Hof erholen wolte / ob die alhiesige Conventa zu exequirn / nicht vnbilliches Nachdencken verursachen / vnd nohtwendig zu gefährlicher Weitläuffigkeit außschlagen müste: Von Vnserer Gnädigsten Königin vnd Fräulein aber Vns die Stadt Nürnberg / damit derselben / nach dem tenore deß verglichenen Instrumenti Pacis, punctlich geholffen / vnd allerdings in vorigen Stand redintegrirt werden möchte / in particulari anbefohlen ist:

Als ersuchen E. E. F. F. G. G. Wir nochmaln dienstlich / Sie wollen / ohne fernnere consideration / alle restituenda in gedachter Stadt restituirn / vnd in specie den frembden eingetrungenen Postmeister abschaffen / vnd daß solch Ambt widerumb einem / dem Magistrat daselbsten beliebigen Burger / daran es an zu solchem Werck qualificirten Subjectis, nicht ermangeln wird / wie es Anno 1618. gewesen / anvertrauet werden möge / vneingestellt verfügen / damit nicht etwan dem Fränckischen Crayß der kostbare Quartirungs-Last / neben andern Vngelegenheiten / wegen dieser vnd anderer verzögerten Execution / biß dahin continuirt werden müsse.

Gleich

Gleich wie nun E. E. F. F. G. G. hierinnen effectuirn/ was Conventio Publica klärlich mit sich führet/ darüber man so lange Zeit/ mit grossen Vnkosten/ auch Vergiessung vielen Christenbluts / dieser Orten tractirt / vnd nunmehr durch GOttes gnädigen Beystand/ zu gegenwärtigem Schluß gebracht / Als haben E. E. F. F. Gn. Gn. sich hinwiderumb zu versichern / daß Wir es bey aller Begebenheit dienstlich beschulden/ vnd in deroselben waltenden Interesse ein Gleichmässiges in fleissige Obacht nemen werden. Münster/ 16. Februarii Anno 1649.

Axel Ochsenstirn.

Johann Adler Salvius.

T.

An die Röm. Kais. Majest.

Allerdurchleuchtigster / 2c.

Euer Kais. Majest. tragen allergnädigste Wissenschafft / welcher gestalt in dem durch Göttliche Gnad verglichenen Friedenschluß in Art. 3. & 8. klärlich versehen / daß alle das jenige / so tempore hujus belli innovirt, vnd attentirt worden / wider in vorigen Stand gesetzt/ vnd sonderlich die Ständ deß H. Römischen Reichs bey jhren Juribus, Privilegiis, Freyheit vnd Stand gelassen werden sollen. Dieweiln nun vnter andern / deß Postwesens halben / wie notorium, bey diesen troublen grosse Beschwerd vorgangen/ insonderheit aber/ der löblichen ReichsStadt Nürnberg / wider jhren Willen / Freyheit / Privilegien vnd Herkommen/ außländische Personen/ vnter dem Namen der Post/ auch so gar contra pacta conventa, in jhre Stadt eingeführet worden/

den/die sich hernach von aller Jurisdiction, Burgerlichen allgemeinen Beschwerden/ Gehorsam vnd Respect gegen die Obrigkeit eximirt vnd befreyet wissen wollen / zu vnleidenlichem præjuditz, vnd grossen Nachtheil/ nicht allein wolgemeldter Reichs Stadt / sondern auch zu nachtheiliger Consequentz der Stände deß H. Röm. Reichs / daß denenselben wider jhren Willen / jemands in dero Territoria, Städte vnd Plätze auffgebürdet werden köndte vnd solte : Alß ist an die löbl. Craiß außschreibende Fürsten deß Fränckischen Craises/deßhalben nicht allein von der Stadt Nürnberg/ sondern auch von sämptlichen der Evangelischen Chur: Fürsten vnd Stände Gesandten/die Execution dißfals / vermöge deß Instrumenti Pacis, vnd Euer Kais. Majest. allergnädigsten Executions-Edicti zu vollstrecken / vnd die löbliche Stadt Nürnberg in pristinum statum zu setzen/abgangen.

Nach deme aber solches biß dato/ ohne zweiffel darumb nicht erfolget / dieweiln hochgemeldte löbliche Craiß außschreibende Fürsten/ vielleicht gerne von E. Kais. Majest. deßhalben absonderlich befehlicht/ vnd zur Execution angemahnet seyn wolten/vnd dann E. Kais. Majest. die rühmliche Kais. Intention, die Executiones in allen dingen zu befördern / bißhero in der That löblichst erwiesen / auch zu solchem Ende/ den an E. Kais. Maj/ von Chur: Fürsten vnd Ständest allhier anwesenden Gesandten / allervnterthänigst recommendirten arctiorem modum exequendi allergnädigst approbirt, vnd ins Reich publicirt; zu deme deroselben mehr als zuviel bekannt / welcher massen wegen renitenz etlicher Restituenten/anfangs die commutatio ratificationum, vnd noch diese Stund die exauctoratio & evacuatio locorum, zu deß H. Röm. Reichs höchstem verderben / auffgehalten vnd verhindert wird/in deme/wenn die Executiones, in so klaren hellen dingen nicht fort wollen/die allegirte Cronen / hieraus anderst nichts schliessen/als daß es auß Vorsatz geschehe / vnnd nach erfolgter Abdanckung keine Execution zu verhoffen seye: Wie dann sonderlich eben in diesem der Stadt Nürnberg Executionwerck/ die Herren Kön. Schwed. Gesandten/wie auch der Herr Generalissimus beweglichst/an mehr hochge-

meldte Herren Craiß außschreibende Fürsten geschrieben / vnd ohne zweiffel considerirt haben / wie gar ein grosses Gravamen es seye / solche frembde Personen / vnd vnverpflichtete Leut / nicht allein wider seinen Willen bey sich zu haben / sondern jhnen auch / welches occasione der Posten vielfältig vnd nothwendig geschehen muß / jhre Fortun vnd zeitliche Wolfart anzuvertrawen / vnd gewärtig zu seyn / wie sie / nach jhrem gefallen / darmit gebahren vnd vmbgehen wollen.

Als gelanget an E. Kaiß. Maj. Vnser allervnterthänigstes gehorsames bitten / Sie geruhen allergnädigst / denen löblichen Craiß außschreibenden Fürsten deß Fränckischen Craises allergdst. anzubefehlen / daß sie ohne fernere dilation, diese Sach vornehmen / darinnen dem Instrumento Pacis, E. K. M. Kaiserl. Executions Edicto, vnd neulichst verglichenem arctiori modo Executionis gemäß verfahren / vnd also in blosser ansehung facti possessionis, die Reichs-Statt Nürnberg in den Stand hinwiderumb bringen / wie dieselbe ante hos motus sich befunden / da keine / als verpflichtete / vnd dem Magistrat annembliche Burgere / zu dem Postwerck in die Stadt admittirt worden. Welches / wie es Euer Kaiß. Majest. Lobwürdigster Intention, in Beförderung deß effectus Pacis conform, vnd an sich selbsten in dem Instrumento Pacis, E. Kaiß. Majest. Executions Edicto, vnd arctiori modo exequendi genugsam versehen; Als haben an Euer Kaiß. Maj. Allergnädigsten Verordnung / wir gar nicht zu zweiffeln / es werden auch solches / sowoln vnsere gnädigst vnd gnädige Herrn Principalen vnd Obern / als insonderheit die löbl. Reichs Stadt Nürnberg mit allervnterthänigsten Diensten zu verschulden / jhnen höchlich angelegen seyn lassen / vnd E. Kaiß. Majest. verbleiben ꝛc. Münster den 20 Mart. Anno 1649.

Der Evangel. Chur: Fürsten vnd Stände Gesandten.

V. An

V.

An deß Herrn Churfürsten zu Maintz/ Churfürstl. Gn. 2c.

GNädigster Herr / Welcher Gestalt Euer Churf. Gn. belieben wollen / vff vnsere den 16. Febr. vnd 20. Martii vnterthänigst abgangene Schreiben/ die restitution der Postverwaltung zu hiesigen Burgers Handen betreffend / dem Herrn Graven von Taxis/ vmb seinen Bericht zu communicirn/ haben Wir auß Euer Churf. G. gnädigstem Antwort Schreiben/ vom 7. Aprilis / so Vns den 16. ejusdem überbracht worden/ neben dem Einwurff/ als ob diese Postsachen zu dem allgemeinen Friedenschluß nicht gehörig/ noch darinn begriffen/ vnd daß Wir im End berührte restitution/ bey der Röm. Kaiß. Maist. vnserm allergnädigsten Herrn zu suchen hätten/ seines mehrern Inhalts/ mit gebürendem respect vernommen. Ob Vns nun wol der Verzug der Sachen / so durch deß Herrn Grafen von Taxis Beylag fürnemlich erfolgt/ nicht wenig beschwerlich fället: Zumaln durch dergleichen Verzögerung auch die völlige Friedens Execution noch immerdar gehemmet/ vnd vnterdessen der vnerträgliche Kriegslast/ vff den gehorsamen Ständen deß Reichs/ zu dero noch mehrern / vnd im End wol vnwiderbringlichen Verderbung / nur desto länger continuirt wird/ so nach dem Inhalt deß Friedenschluß den Verursachern zu verantworten gilt: So müssen Wir es doch vnsers Theils/ mit Vorbehalt aller fernern Nohtdurfft/ annoch dahin gestellet seyn lassen. Wir haben aber vmb berührter prætension willen/ als obermehlte Postsachen/ weil es in dem Instrumento Pacis specificè nicht zu finden / dahin nicht zu referirn/ noch Wir in Krafft desselben zu restituirn wären/ nicht vnterlassen können / Vns deßwegen über vorige Nachrichtung/ noch ferner gehöriger Orten zu Münster/ vmb gründliche der Sachen Beschaffenheit zu erkundigen ; Welches die Vrsach / warumb diese vnsere

fernere

fernere Antwort/ so wir sonsten alsobalden/ nach obbedeutem 16. April befördert hätten/ biß Dato in etwas hat müssen anstehend bleiben.

Nunmehr aber nach erhaltener fernerer Nachrichtung auß Münster/Euer Churf. Gn. oberwehntes gnädigstes Schreiben/ mit vnd neben deß Herrn Graven von Taxis Beylag/der Gebühr nach/mit müglichster Kürtz/ jedoch gründlich/ zu beantworten/seynd Euer Churf. G. wir zuförderist vnterthänigsten Danck schuldig/ daß Sie nicht allein in diesem/sondern auch in einem mehrern Vns willfahrt zu sehen/gnädigst sich erklärt haben / so Wir auch anderweit vmb E. Churf. Gn. vnterthänigst zu beschulden vff alle Begebenheit Vns wollen angelegen seyn lassen. So dann haben E. Churf. Gn. Wir hiermit in Abschrifft zu communicirn / was an allerhöchstgedachte Kais. Majt. Wir den 31. Martii jüngstverschienen/ dieser Sachen halber allervnterthänigst gelangen lassen/ der billichmässigen Zuversicht / wie weder Ihr Kais. Majt. noch Euer Churf. Gn. Wir das hohe Post Regale zu disputirn/ jemals in Sinn gehabt/ wie noch nicht; Also auch hingegen/ Wir bey vnserer wolhergebrachten Gerechtsam/ daß die Verwaltung einem hiesigen Burger/ wie vor diesem/ ante motus bellicos, also auch noch ferner zu überlassen / vnd Wir in vnsere/ vor/ vnd nach/ Anno 1618 vnd 1624. vnwidersprechlich gehabte possession förderlich / in Krafft deß allgemeinen heilsamen Friedenschlusses widerumb zu restituirn seyn/ also sollen maintenirt vnd geschützt werden.

Hiernächst nun die darwider prætendirte Motiven beständig hindanzuweisen / So ist es fürs erste mit dem / daß der Pass von den Postsachen / anfangs mit gewieser Maß in das Instrumentum Pacis gesetzt/ hernach aber wider expungirt vnd außgelassen worden / also bewant/ wie alle vnparteyische Herren Plenipotentiarii vnd Abgesandte/ so denen Friedens Tractaten vom Anfang biß zum End/ zu Oßnabrug vnd Münster beygewohnet / ohne Vnterschied der Religion bekennen müssen / daß die anfangs gesetzte distinctio, inter onera realia & personalia, so die frembde Postverwalter in denen Frey vnd Reichs Städten/ gleich den Burgern zu tragen schuldig / oder nicht schuldig seyn sollen / hernach darumb cassirt worden / weiln nicht nur Wir / sondern auch andere interessirte Frey- vnd Reichs Städte / solche distinction/

als dar-

als dardurch die frembde Postverwalter an statt der Burger/ wider das privilegirte vnd vnstrittige Herkommen/ per indirectum in possession kommen wären/ keines Weges acceptirn können / sondern als man sich der formalien halber in specie nicht können vergleichen / hat man endlich solchen Punct/ gleich vielen andern/ bey der general disposition verbleiben lassen / Krafft deren die gravamina in Ecclesiasticis vnd Politicis, gäntzlich sollen abgestellet/ vnd die tempore belli nach Anno 1618. in Politicis, vnd nach Anno 1624. in Ecclesiasticis depossessionirte Stände / ohne Vnterschied vnd exception allerdings widerumb restituirt werden. Darauff ferrner die verba formalia in dem Friederschlus N. IV. in pr. außdrücklich gesetzt / vnd allerseits placitirt/ auch darauff geschlossen worden/ obwoln nur de quibusdam gravioris momenti causis specialis mentio geschehen/ jedoch solches also verstanden werdẽ solle/ ut qui expressè non nominati vel expuncti sunt, propterea pro omissis vel exclusis non habeantur, Vns auff die klaren verba formalia deßwegen beziehende. Da man nun jetzo diesen klaren Worten zuwider/ die jenigen Stände nicht restituirn wolte / deren in specie mit Namen nicht gedacht worden / würden seltzame effectus Pacis darauff erfolgen / vnd der so hoch kostbare/ vnd durch soviel Blutvergiessen erworbene heilsame Friedenschluß/ in viel Weg/ contra verbum & sensum paciscentium, annullirt/ vnd durchlöchert / auch der wolbedächtig/ fürgehabte vnd getroffene Zweck/ weit außsehend/ vnd nicht ohne Gefahr anderweit verrruckt werden. So ist auch die bereit darauff erfolgte Praxis, auß vielen/ dißmaln nur eines einigen Exempels zugedencken/ mit erfolgter restitution, der Fürstl. Pfaltz Sultzbach/ dergestalt bekannt/ daß selbige / ob es woln anfang auch mit Namen specificirt/ hernach aber/ als man ebenmässig der formalien halber sich nicht vereinigen mögen/ gar herauß gelassen worden / jedoch einen Weg als den andern/ in Krafft der general disposition, vnd deß obangezogenen lautern Passes N. IV. hat müssen restituirt werden ; Dergleichen Beschaffenheit es auch mit andern omissis specialibus, in Ecclesiasticis vnd Politicis , vnd also auch mit der Postverwaltung hat. Worzu auch noch kombt der Reichskündige arctior modus exequendi, vnd daß man Krafft desselben bloß auff factum possessionis, wie es

in denen bestimbten Jahren 18. vnd 24. gewesen / das Absehen dirigirn/ vnd die darwider angemaste exceptiones, da man fundirt zu seyn vermeinet/ hernach ordentlich in petitorio außtragen solle: dabey es auch in ermeldter Post Sachen billich zu lassen.

Vber die andere vermeynte motiv deß Herren Grafen von Taxis/ist sich billich zu verwundern / in dem er an so hohen Orten / wider die Reichskundige notorietatem facti fürzugeben sich nicht gescheuet/ als wann wir vnsere angezogene Possesion de Anno 1624. darumb nicht richtig für vns hetten/weiln wir erst seyt Anno 1635. in diese differentz gerathen weren: da doch das gerade Widerspiel / neben der Reichskundigen Beschaffenheit/in continenti zu verificirn: In deme Ann. 1615 (der längern zeit vorher/dißmal kürtz halber zugeschweigen) Hanns Georg Heyd ein hiesiger Burger biß auff Anno 1625. vnd nach jhme Virgilius Egen/auch ein hiesiger Burger/ biß auff Anno 1630. vnd nach diesem Frantz Christoph Albrecht / auch ein hiesiger Burger biß Anno 1635. das Postwesen bey vns verwaltet: Vnd endlich erst in jetztgemeldten 1635. Jahr/Gisbert Du Boys als ein frembder wider den Anno 1615. getroffenen außdrücklichen Vergleich darzu kommen: deme der jüngstverstorbene / vnd nach desselben Tod sein Schwager Iohan Abondio Somigliano anjetzo gefolget. Woraus offenbar/ daß wir vor vnd nach Anno 1618 vnd A. 1624. in vnwidersprechlicher Possession der Postverwaltung durch vnsere Burger gewesen/vnd derselben erst in Anno 1635. durch Einschiebung frembder Verwalter/occasione belli, de facto, vnd wider den getroffenen Vergleich/von dem Herrn Grafen entsetzt worden / vnd darum in Krafft deß lautern Friedenschlusses/anjetzo förderlich / vnd ohne exception widerumb zu restituirn, vnd hingegen Herr Graf von Taxis / mit seinem widrigen einstreuen / als vngegründet / der auch dem pacto convento nicht zuwider handeln kan/ abzuweisen seye / zumaln auch der Anhang / als ob er diese Sach mit Recht wider vns außgeführet / sich keines Weges / sondern soviel befindet / daß er weder auff vnsere den 10 Febr. vnd 31 Mart. Anno 1647. am Kaiserl. Hof einkommene Probationschreiben / noch auch auff vnser jüngstes vom 31 Mart. einige ablenung eingebracht / noch auch wider vns einige Sententia publicirt

worden,

worden. Gesetzt aber auch vnvorgreiflich/ daß dergleichen were fürgangen/so ist doch auß dem Friedenschluß bewust/ daß es auff allen fall vnverfänglich vnd ohne effect, auch aller dings vnpræjudicirlich seyn würde. Daß aber/ wie Herr Graf ferner vermeynt/ Anno 1635. kein Krieg mehr vns soll bedrangt haben / were zu wüntschen/ daß dem also were. Das Widerspiel aber ist leyder mehr als zuviel Reichskundig/ wie auch dieses nunmehr offenbar / daß der terminus restitutionis à quo, in dem jetzigen allgemeinen Friedenschluß nicht von Anno 1635. sondern An. 1618. vnd respectivè 24. gesetzt / vnd beschlossen worden/ zu welcher zeit wir/ wie obgemeld/ in vnwidersprechlicher Possession gewesen/ vnd derowegen in dieselbe nun widerumb zusetzen seynd.

Was drittens/ wegen dessen / das von dieser Postsachen anfangs in dem Friedensproject ichtwas in specie gedacht / hernach aber in dem endlichen concluso Pacis, weiter nichts darvon gesetzt worden / mit vngleichen Anzügē/ widerholt wird/ das hat bereit oben/ bey dem ersten Einwurff seine abfertigung der gestalt bekom̃en/ daß citra magnam absurditatem juxta ac iniquitatē, diejenige Ständ/ deren anfang in specie gedacht/ hernach aber außgelassen/ vnd ad Regulam generalem gezogē worden/ von ermeldtem Friedenschluß/ mit bestand nim̃ermehr können außgeschlossen/ noch den obangezogenen klaren Worten/ quod illi, qui nominati non sunt, vel expuncti, pro omissis aut exclusis non sint habendi, so weit zuwider geschrieben oder gehandelt werden: Dawider sich Herr Graf von Taxis / auff die acta vnd protocolla vergeblich referirt, weiln selbige wider die hellen Wort in dem Instrumento Pacis nim̃ermehr lauten können/ auch sonsten die von deß Königl. Schwed. Herren Generaliss. Fürstl. Durch. wie auch von selbigen H. Plenipotentiarien/ vnd andern Herren Abgesandten/ an E. Churf. Gn. wie auch an die hochlöbl. außschreibende Fürsten deß Fränckischen Craises / für vns abgangene Ersuchung vnd Erinnerungsschreiben/ keines wegs also contra Acta vnd Protocolla würden erfolgt seyn/ als denen allerseits nebē dem klaren Inhalt deß Instrumenti Pacis, auch ermeldte Acta vnd Protocolla mit gutem Grund zur genüge bekannt: darwider sie zu handeln/ oder vngereimte/ vnd im Friedenschluß nicht fundirte sachen zu prætendiren, vnd zubehaubten nicht gemeynt seynd / derentwegen auch keine dergleichen vngebür wider sie zu præsumiren.

 Nechst

Nechst diesem köndte ein mehrers / welcher gestalt Herr Graf Taxis seines Kaiserl. PostLehens / in præjudicium tertii keines Wegs sich mißbrauchen / noch bey den freyen Reichsständen / seines gefallens / diesen oder jenen frembden eindringen / selbige den gewöhnlichen oneribus, zumaln bey so grossem profit, entziehen / die geborne vnd angesessene Teutschen verdrängen / den Ständen in dero Obrigkeitlichem Ambt eintrag thun / Statum in Statu formirn, vnd zu allerhand discordien vnd Widerwertigkeit anlaß geben könne / welche vnleidenliche inconveniẽtia, Herr Graf von Taxis nicht capirt oder nicht capirn wil / gründlich beygebracht werden / wann es nicht vorhin notorium, vnd zumaln Euer Churfürstl. Gn. als einer so hohen Haubtsäulen deß Heil. Röm. Reichs überflüssig bekannt / oder auch von nöthen were / deßwegen mit dem Herrn Grafen in puncto possessorii, dahin für dißmal einig vnd allein zu sehen ist / sich in weitläuffigkeit einzulassen.

Wie gantz vngereimt es auch seye / wann Herr Graf jhm einbildet / als wann auff solche weiß / da die freye Ständ deß Reichs sub prætextu der Postverwaltung keine frembde Personen / die mehr imperirn als parirn, vnd in alieno territorio, bey jhrem Domicilio vnnd Schutz in allen Sachen exlex seyn wollen / dulden können / mehr allerhöchstgedachter Kais. Majest. vnd E. Churf. Gn. dero hohes Postregale beeinträchtiget würde / deßwegen Wir vns jederzeit mit gutem Grund protestando verwahret haben / ist vnnöthig mit mehrerm zu refutirn, dessen wir so wenig als andere freye Reichs Städt / bey denen die Kais. Postverwaltung in Burgers Handen bestehet / wie zu Straßburg / Lübeck / Bremen vnd andern / mit Bestand / vnd wider vnser zum offtern im Werck erwiesenes propositum, zu convinciren seynd.

Wolte aber ja Herr Graf von Taxis seiner prætension wider vns befugt zu seyn / noch ferner vermeynen wollen / weren wir erbietig / wann wir zu förderist / nach dem klaren Inhalt deß allgemeinen Friedenschlusses / vnd darauff erfolgten Kaiserl. Execution Edicts, in vnsere vnwidersprechliche Possession / wie wir selbige Anno 1618. vnd 1624 ruhig gehabt haben / restituirt seynd / das petitorium mit jhm gehöriger Orten / vnd abermal dem heilsamen Friedenschluß gemäß / vnd nach desselben vmbständigen Inhalt / außzuüben.

Vnter

Unterdessen hoffen und bitten wir nochmaln unterthänigst/ E. Churf. Gn. werden und wollen / nach dero höchsterleuchtem Verstand/und zu deroselben unsterblichen Nachruhm reichenden sonderbaren hohen Friedensbegird/offtermeldten Herrn Grafen von Taxis mit seinem unbefugten/ und gantz unbillichem widersetzen / ein: für allemal gäntzlich abweisen / und die förderliche Execution nunmehr/ ohne anderweitige Verzögerung ungehindert würcklich fürgehen lassen / unnd auch solcher gestalt die unter Handenhabende Exauctoration und Evacuation, deßwegen allerseits hochlöbl. Generalitäten dieser zeit allhier beysammen/ zu förderist aber der völligen Restitution aller und jeder depossessionirten Ständen wöllen erwarten/ umb soviel mehr beschleunigen. Welches umb E. Churf. Gn. unterthänigst zu verdienen wir jederzeit geflissen willigst bleiben. E. Churf. Gn. darmit ꝛc. Datum den 8 Maj Anno 1649.

Burgermeister und Rath
zu Nürnberg.

X.

Von Gottes Gnaden/ Johann Philipps/ Churfürst zu Maintz/ ꝛc.

Unsern Gruß zuvor / Bey Uns hat sich der Stadt Nürnberg zu denen general Friedens Tractaten nacher Münster und Osnabrug Abgeordneter Jobst Christoph Kreß/ von Kressenstein und Rätzelsdorff/ bey seiner Zuruck- und alhiesiger Durchreiß/ mit einigem/ von ermeldten seinen Principalen habendem Creditiv Schreiben der Gebühr unterthänigst angemeldet/ und bey gnädigster verstatteter audienz, in Krafft desselben deß Nürnb. Postwesens halben/ und daß solches fürters mit burgerlichen Personen bestellet werden möge/ über die hiebevor hinc inde ergangene Acta & Actitata fernners Vor: und Anbringen gethan / sonderlich aber und in specie dahin bezogen/ daß im Jahr 1615. bey erster Einnam der Post Comptorn, zwischen

dem Alten Graven von Taxis/ vnd gedachter Stadt Nürnberg/ hierüber ein pactum speciale, so pro conditione sine qua non, zu halten vffgerichtet/ das Postwesen darauff mit einer burgerlichen Person/ von ermeldtem 1615. Jahr an/ biß 1635. in welchem die Stadt vnd dero Burger davon widerumb depossedirt worden / besetzt verblieben seyn solle/ dahero Sie dann das Petitorium, sambt dessen meritis, zwar dahin vnd zu einer absonderlichen Außführung außgestellet seyn liessen/ es seye aber vor dißmal vmb das factum possessionis allein zu thun / vnd hätten sie gleichwol hierinnen bey den Herren Crayß Außschreibenden Fürsten/ über verschiedene an Sie gelangte gebürliche requisitiones zu keiner Commission/ vermöge deß Instrumenti Pacis, deß Kaiserlichen Edicts vnd arctioris modi exequendi, nicht gelangen können/ mit vnterthänigstem Begehren/ wir wolten es durch Euch/ bey den Kaiserl. Abgesandten zu Nürnberg dahin vermitteln helffen/ daß Sie entweder in ermeldte Possess wider redintegrirt / oder da der mitinteressirte Grav Taxis noch nicht weichen wolte/ die Crayß Außschreibende Fürsten/ als Commissarien ohnsaumlich admittirt/ vnd super facto possessionis oblauts cognoscirt werden möge / allermassen Jhr ob den Beyschlüssen N. 1. 2. vnd 3. mit mehrern zu ersehen.

Nun haben Wir zwar nicht ermangelt/ dem Abgeordneten hinwider zu erkennen zu geben/ was die Zeit hero bey der Sachen etwan in consideration gezogen / auch ein vnd andern Theils vor- vnd eingewendet werden mögen / daß dieses special pacti halben auch Vnsers Wissens/ bey den Münsterischen Tractaten / oder sonsten sonderlich nichts vorkommen/ oder belegt worden / wie nicht wenigers die Herren Crayß Außschreibende Fürsten/ in Erwegung Jhre Kaiſ. Majt. Jhres hohen Regals/ die Graven von Taxis aber Jhres Lehenthumbs/ dann auch Wir/ vnsers protectorii halber / bey diesem Postwesen nicht wenig interessirt/ mit Vnternemung dergleichen Commissionen / sonder Zweiffel nirgent nicht vorgreiffen/ zumaln aber/ bey andern Reichs-Städten kein præjudiz, oder nachfolgige Consequenz dardurch einführen wollen. Nach dem aber Derselbe beständig darauff verharret/ daß die Stadt Nürnberg obangeregtes pactum necessariæ qualitatis civicæ, bey Bestellung der Postbedienten zu Nürnberg / vnd

darauff

darauff biß ad destitutionem tempore belli erfolgte mehr dañ zwainzigjährige possession, klärlich zubelegen hätte/ auch nicht gemeint wäre/weder Ihrer Kais. Majt. oder Dero Vasallen dem Graven von Taxis/ noch auch Uns weder in disposition/über Dero höchst Regal, noch Dero Lehens Emolumenten/oder auch Unserer direction und inspection den geringsten Eintrag zu thun / sondern solch alles in salvo zu lassen/ und sich darüber gnugsam zu reversirn/gestalt dann auch der alte Grav von Taxis solche Condition sine qua non , super præfata qualitate civica acceptirt haben solle / und ob specialitatem casus bey andern Reichs Städten / darumb zu keinem gemeinem præjudiz, oder Nachfolge/auffgenommen/oder mißdeutet werden könnte/und darauff nochmals nicht hoffen wollen/ daß jhnen solche Commissio abgeschlagen werden solle oder möge : Als haben Wir gleichwoln bey so gestalten Dingen/ und da diß novum emergens, zum Stand deß Beweiß gebracht werden könnte/ vor nöhtig zu seyn ermessen / daß Ihr mit ermeldter Stadt Deputirten förderist/ dann auch mit den Kais. Abgesandten einst den Sachen Euch/ nach Nohtdurfft/ und was etwan vor ein Mittel darinn zu treffen / und daß man gleichwoln in dessen Entstehung dickerwehnte Stadt Nürnberg das jenige/ was dißfalls das Instrumentum Pacis und conventus exequendi modus mit mehrerm nach sich führet/nicht werde versagen / oder ferner auffhalten können / außführlich/ und Euch dahin unterredet/ damit der Sachen ein End gemacht / und vermittelst in dem Instrumento Pacis hierzu verordneter Commissarien ordentlicher Decision/ sofern und weit sich dieselbe in dergleichen Fällen erstrecket / erörtert werden möge / versehen Uns dessen also zu geschehen / zuverlässig / und verbleiben ꝛc. Würtzburg den 4. Junii / Anno 1649.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eines Edlen Ehrnvesten Rahts deß Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg grü
ndliche Refutation, einer mit vielen Lästerungen angefüllten so genannten
Information, wie es umb das Kaiserliche Postwesen in gedachter Stadt Nü
rnberg beschaffen

Nürnberg 1649

4 Germ.sp. 264 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10003174-7
VD17 14:070337U